

# Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

## Beschlüsse.

---

Achte Landtagsperiode.

V. Session.

**1900/1901.**





## Achte Landtagsperiode.

### V. Session.

## Beschlüsse.

### 2. Sitzung am 18. December 1900.

1.

(Z. 55.840/II.)

Der Landtag beschließt:

Agnosierung der Wahlen Abg.  
Berlich und Dr. Graf.

Die Wahlen der Herren Johann Berlich und Dr. Franz Graf werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

### 3. Sitzung am 20. December 1900.

2.

(Z. 55.633/I.)

Der Landtag beschließt:

Provisorische weitere Einhebung  
der für das Jahr 1900 be-  
schlossen und bewilligt ge-  
wesenen Landes-Umlagen,  
Zuschlägen und Auflagen in  
dem 1. Halbjahr 1901.

Zur Bedeckung des voraussichtlichen, ziffermäßig erst im feinerzeitigen endgiltigen Berichte über den Landesvoranschlag nachzuweisenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, =Zuschläge und =Auflagen, wie sie im Jahre 1900 eingehoben wurden, auch im ersten Halbjahre 1901 fortinzuhoben sein, und zwar:

I. Wird zunächst eine 44percentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5percentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.=Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die Befoldungssteuer, weiters eine 50percentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben einzuheben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuheben:

#### A. In der Hauptstadt Graz:

- a) Eine Landesaufgabe von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;

\*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.  
„ römischen „ „ „ „ Referatsbezeichnung.



- b) eine Landesaufgabe von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer = Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak, und von 15 K von jedem Hektoliter versüßter, geistiger Getränke, und zwar beim Brantwein und Brantweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

B. Auf dem Lande:

- a) Eine selbständige Aufgabe von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter) und  
 b) eine selbständige Aufgabe von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer = Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak und von 15 K von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke.

Hiebei hat der Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 17. Juli 1899, II. Theil, R.-G.-Bl. Nr. 120, abgeänderten Fassung gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesaufgabe freizubleiben.

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A, a und b) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund von Durchführungsverordnungen, welche von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen sind.

III. Eine 10percentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10percentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

3.

(Z. 56.001/VI.)

Resolution Hagenhofer wegen Wahrung des Rechtes der steuerfreien Brantweimbrennerei und betreffend Abänderung des Gefällsstrafgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landtag spricht die bestimmte Erwartung aus, daß den Grundbesitzern in Steiermark das ihnen gewährte Recht der steuerfreien Brantweimbrennerei in dem heute bestehenden Umfange gewahrt bleibe und beauftragt den Landes-Ausschuß, dies der hohen k. k. Regierung sofort mit der Bitte zur Kenntnis zu bringen, auf diese Rundgebung bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, unter Hinweis auf die vielen exorbitant hohen Strafen, womit die Grundbesitzer wegen oft sehr kleiner Formfehler bei der Anmeldung oder bei der Ausübung ihres Rechtes der steuerfreien Brantweimbrennerei, ohne Vorhandensein auch nur der geringsten Absicht das Finanzärar zu schädigen, belegt werden, der hohen k. k. Regierung die Nothwendigkeit der Abänderung des Gefällsstrafgesetzes darzulegen und die baldige Veranlassung zur Vornahme einer entsprechenden Änderung derselben zu verlangen.

5. Sitzung am 18. Juni 1901.

4.

(Z. 26.121/II.)

Agnoscierung der Wahlen.

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Alois Riegler, Grundbesitzer in St. Georgen bei Neumarkt, Josef Holzner, Pfarrer in Ehrenhausen, Alois Baumer, Kaufmann in Ober-



wölz und Leo Oberascher, Gasthof- und Realitätenbesitzer in Mitterndorf, werden als gültig anerkannt und die Zulassung der Gewählten zum Landtage ausgesprochen.

**9. Sitzung am 26. Juni 1901.**

5. (3. 27.151/III.)

Der Landtag beschließt:

Prostersdorf, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Prostersdorf im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

6. (3. 27.152/II.)

Der Landtag beschließt:

Ankauf der Oberfainz-Realität in Johnsbach.

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt, die lastenfreie Erwerbung der im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Liezen unter Einlagezahl I der Catastralgemeinde Johnsbach vorkommenden sogenannten Oberfainz-Realität um den Kaufpreis von K 10.000 für das Land Steiermark durchzuführen.

7. (3. 27.153/II.)

Der Landtag beschließt:

Grundabtretung aus den Landesforsten in der Catastralgemeinde Weng zunächst der Gefäsebrücke an die k. k. Staatsbahnen.

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt und beauftragt

I. die nachstehende Grundfläche der k. k. Staatsbahn-Verwaltung um den Kaufschilling von K 6.297.72 käuflich zu überlassen, wobei die mit der Aufstellung und der bücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, sowie die Übertragungsgebühren von der k. k. Staatsbahn-Verwaltung zu tragen sind.

Die zu verkaufende, in der Catastralgemeinde Weng gelegene Grundfläche besteht:

A. Auf der rechten Bahnseite:

1. aus der Parzelle 540 . . . . .	122 m <sup>2</sup>
2. " " " 567/1 . . . . .	22.367 m <sup>2</sup>
3. " " " 1041/4 . . . . .	709 m <sup>2</sup>
zusammen . . . . .	23.198 m <sup>2</sup>

B. Auf der linken Bahnseite:

1. aus der Parzelle 567/2 . . . . .	25.061 m <sup>2</sup>
2. " " " 567/3 . . . . .	2.206 m <sup>2</sup>
zusammen . . . . .	27.267 m <sup>2</sup>

mit dem Vorbehalte des stockenden Holzes, welches dem Lande zu verbleiben hat.

II. die Allerhöchste Genehmigung zu dieser Veräußerung einzuholen.

**10. Sitzung am 28. Juni 1901.**

8. (3. 27.124/I.)

Der Landtag beschließt:

Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1900 bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschlägen und Auflagen für die Monate Juli bis einschließlich October 1901.

Zur Bedeckung des ziffermäßig durch die Beschlüsse über den Landesvoranschlag festzustellenden Abganges im Landeshaushalte werden vorläufig dieselben Landes-Umlagen, Zuschläge und Auflagen, wie sie im Jahre 1900 eingehoben wurden, auch in den Monaten Juli, August, September und October 1901 forteinzuheben sein, und zwar:



I. Wird zunächst eine 44procentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5procentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.=G.=Bl. Nr. 67, von den Landes-Umlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die Besoldungssteuer, weiters eine 50procentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben einzuhoben bewilligt.

II. Weiters wird bewilligt einzuhoben:

#### A. In der Hauptstadt Graz:

- a) eine Landesaufgabe von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr;
- b) eine Landesaufgabe von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak, und von 15 K von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke, und zwar beim Brantweine und Brantweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

#### B. Auf dem Lande:

- a) eine selbständige Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter) und
- b) eine selbständige Auflage von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer=Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak und von 15 K von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke.

Hiebei hat der Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.=G.=Bl. Nr. 95, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 17. Juli 1899, II. Theil, R.=G.=Bl. Nr. 120, abgeänderten Fassung gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesaufgabe freizubleiben.

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A, a u. b) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und verführte geistige Getränke auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungsverordnungen der k. k. steierm. Statthalterei vom 8. März 1901 (L.=G.= und B.=Bl. Nr. 18 und 19).

III. Eine 10procentige Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und eine 10procentige Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz.

IV. Wenn die vom Reichsrathe angenommene Regierungsvorlage, betreffend die Erhöhung der Brantweinabgabe und die Zuwendung eines Theiles dieser Abgabe an die Landesfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Allerhöchste Sanction erhält und dementsprechend mit 1. September 1901 als Gesetz in Wirksamkeit tritt, so hat in demselben Zeitpunkte, das ist mit 1. September 1901, die Einhebung einer selbständigen Auflage von 30 h von jedem Hektolitergrade Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak und von 15 K von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke sowohl in der Hauptstadt Graz, als auf dem Lande (lit. A b und lit. B b) zu entfallen.



In diesem Falle wird für jene Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der im Artikel II obigen Gesetzes vorgesehenen Nachsteuer unterliegen und für welche die derzeit bestehende Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nachweislich tarifmäßig entrichtet worden ist, diese Auflage an die zur Entrichtung der Nachsteuer verpflichteten Personen aus dem Landesfonde rückerstattet und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hienach das erforderliche Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu veranlassen.

9. (Z. 27.641/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Stefan, a. G. um Musiklicenzgebühr.

Der Ortsgemeinde St. Stefan am Gratforn im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz, für die Jahre 1901, 1902 und 1903 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

10. (Z. 27.642/III.)

Der Landtag beschließt:

Wörtschach, Musiklicenzgebühr.

Der Ortsgemeinde Wörtschach im Gerichtsbezirke Fzdning wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 1 K 47 h zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Ortsarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 53 h für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1901, 1902 und 1903 zu Gunsten des Ortsarmenfondes ertheilt.

11. Sitzung am 2. Juli 1901.

11. (Z. 27.801/III.)

Der Landtag beschließt:

Nichtauscheidung der Catastralgemeinde Pichla aus dem Verbanne der Ortsgemeinde Mahrensdorf.

Auf die mit der Petition Nr. 216 ex 1900 angestrebte Ausscheidung der Catastralgemeinde Pichla aus dem Verbanne der Ortsgemeinde Mahrensdorf wird nicht eingegangen.

12. (Z. 27.805/III.)

Der Landtag beschließt:

Ober-Rötsch, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Ober-Rötsch im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Marburg in Anwendung des § 66 Bezirksvertretungsgesetzes zur Einhebung bewilligten 60percentigen, dann zu der ihr vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 39percentigen noch die Einhebung einer 21percentigen, zusammen daher einer 120percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde Ober-Rötsch vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

13. (Z. 27.806/III.)

Der Landtag beschließt:

St. Lorenzen a. M., Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde St. Lorenzen ob Marburg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen, noch die Einhebung einer 11percentigen, zusammen daher einer 110percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebene directe landesfürstliche Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.



14. (3. 27.807/III.)  
 Rottenberg, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt:  
 Der Ortsgemeinde Rottenberg im Gerichtsbezirke Marburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Marburg zur Einhebung bewilligten 60percentigen, dann zu der ihr vom steiermärkischen Landes-Ausschusse bewilligten 39percentigen noch die Einhebung einer 6percentigen, zusammen daher einer 105percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

15. (3. 27.808/III.)  
 Tauplitz, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt:  
 Der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Jedning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 61percentigen, zusammen daher einer 160percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

16. (3. 27.804/VI.)  
 Gesetz, betreffend die Verbauung des Röberlbaches in Gaishorn. Der Landtag beschließt:  
 Gesetz vom . . . . .  
 wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verbauung des Röberlbaches in Gaishorn.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Verbauung des Röberlbaches wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

### § 2.

Das auf 77.000 K ö. W. veranschlagte Erfordernis für diese Wildbachverbauung, welche als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 116, R.=G.=Bl., und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50 Percent, das ist im Theilbetrage von 38.500 K durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
2. zu 20 Percent, das ist im Theilbetrage von 15.400 K aus Landesmitteln;
3. zu 30 Percent, das ist im Theilbetrage von 23.100 K durch Beiträge der localen Interessenten, und zwar 6000 K von der Gemeinde Gaishorn, 8300 K von der Bezirksvertretung Rottenmann, 4800 K von der k. k. Straßenverwaltung und 4000 K von der k. k. Staatsbahnverwaltung.

Sollten diese Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 77.000 K nicht erreichen, so hat die hierdurch eintretende Ersparung allen concurrirenden Beteiligten nach Verhältnis ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

### § 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, über die Einflussnahme der k. k. Regierung auf den



Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, bleiben einem besondern, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

## § 4.

Für die Erhaltung des gesamten Verbauungswerkes hat die Gemeinde Gaishorn aufzukommen, welcher zu diesem Zwecke von der k. k. Staatsbahnverwaltung der ein- für allemal zu leistende Beitrag von 800 K und der von der k. k. Straßenverwaltung zu leistende Beitrag von jährlich 100 K im Bedarfsfalle zuzuweisen sein wird.

## § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

## 17.

(Z. 27.803/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke St. Gallen wird zur Erhaltung der sogenannten St. Gallener Straßen für die Dauer von fünf Jahren, das ist für die Jahre 1901 bis einschließlich 1905, eine Jahressubvention im Betrage der Hälfte der jährlich tatsächlich anerwachsenen Erhaltungskosten aus dem Landesfonde zugesichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die jährliche Subvention den Betrag von 3.600 K nicht überschreiten darf.

2. Da das Land an der Erhaltung dieser Straßenzüge in außergewöhnlichem Maße participiert, sind die Conservationsarbeiten unter Aufsicht des Landes-Bauamtes auszuführen, welches zu dem Ende alljährlich im Herbst einen Abgeordneten in den Bezirk zu entsenden hat, der das Baupräliminare für das künftige Baujahr mit dem Bezirks-Ausschusse zu vereinbaren, gleichzeitig die Collaudierung der im abgelaufenen Baujahre ausgeführten Bauten vorzunehmen und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse zusammen zu stellen hat.

3. Das Baupräliminare, der Collaudierungsact und die Abrechnung sind sodann jährlich dem Landes-Ausschusse zur Beschlußfassung und endlichen Erledigung vorzulegen.

4. Die Kosten der Collaudierung und Berechnung durch das landesbauamtliche Organ bilden einen Theil der Erhaltungskosten.

## 18.

(Z. 27.802/II.)

Der Landtag beschließt:

Von einer Erhöhung der Posten der Tarife der landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstationen im allgemeinen wird dermalen abgesehen, mit Ausnahme der Post Nr. 46, beziehungsweise 47, welche dahin abgeändert werden, daß für die Plombierung eines Sackes künftig anstatt der bisherigen Gebühr von 20 h, eine solche von 40 h einzuheben ist; nur für Plombierungen von steirischen Rothkleesamen, welche für steiermärkische landwirtschaftliche Genossenschaften vorgenommen werden, soll die bisherige Gebühr beibehalten werden.

Änderung der Post Nr 46, beziehungsweise 47 der Tarife für die landwirtschaftlich-chemischen Landes-Versuchsstationen.

**12. Sitzung vom 3. Juli 1901.**

## 19.

(Z. 28.121/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits seitens des Landes-Aus-

Radmer Gemeinde-Umlage.



schusses zur Einhebung bewilligten 99percentigen Gemeinde-Umlage noch die Einhebung einer 61percentigen, zusammen daher einer 160percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

20. (3. 28.122/III.)  
Treglwang, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Treglwang im Gerichtsbezirke Rottenmann wird zur Deckung der durch die Einhebung eines 10percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 20percentigen, zusammen daher einer 119percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

21. (3. 28.123/III.)  
Tragöß, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Tragöß im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. wird zur Deckung der durch die Einhebung eines achtpercentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer fünfpercentigen, zusammen daher einer 104percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

22. (3. 28.124/IV.)  
Franz Geh, pens. Lehrer, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 85, des Franz Geh, pensionierten Lehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

23. (3. 28.125/IV.)  
Karl Rußbacher, pens. Oberlehrer, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 18, des Karl Rußbacher, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

24. (3. 28.126/IV.)  
Lukas Grage, Lehrer in Gams, um Anrechnung einer Dienstzeit. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 102, des Lukas Grage, Lehrers in Gams, um Anrechnung einer Dienstzeit vom 3. November 1877 bis 24. April 1882, wird derzeit abgewiesen und dem Petenten anheimgestellt, seine Bitte bei der seinerzeitigen Pensionierung zu wiederholen.

25. (3. 28.127/IV.)  
Therese Kuderna von Thalen, definit. Lehrerin, um Dienstzeit-Einrechnung. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 5, der Therese Kuderna von Thalen, definitive Lehrerin, um Dienstzeit-Einrechnung, wird abgewiesen.

26. (3. 28.128/IV.)  
Johann Kunstić, Lehrer i. R., um Erhöhung seines Ruhegenusses. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 8, des Johann Kunstić, Lehrers i. R., um Erhöhung seines Ruhegenusses, wird abgewiesen.



27. (3. 28.129/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 10, des Wilhelm Reichmann, Lehrers in Graz, um volle Anrechnung seiner 10½ definitiven Unterlehrer-Jahre für die Bemessung der Pension, wird abgewiesen.

Wilhelm Reichmann, Lehrer in Graz, um volle Anrechnung seiner 10½ definitiven Unterlehrer-Jahre.

28. (3. 28.130/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 24, des Philipp Kodermann, pensionierten Oberlehrers in Sternstein, um Zuerkennung des Ruhegehaltes nach den neuen Gehaltsnormen, wird abgewiesen.

Philipp Kodermann, pens. Oberlehrer in Sternstein, um Zuerkennung des Ruhegehaltes.

29. (3. 28.131/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 26, des des Josef Taschner, pensionierten Oberlehrers in Wurmberg, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, dem Petenten bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit eine einmalige Unterstützung von 200 K zu gewähren.

Josef Taschner, pens. Oberlehrer in Wurmberg, um Erhöhung seiner Pension.

30. (3. 28.132/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 73, des Ferdinand Kauschl, Oberlehrers in Friedau, um gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 vollstreckten Dienstzeit, wird aus principiellen Gründen abgewiesen, doch wird es dem Petenten anheimgestellt, nach seiner Pensionierung ein entsprechendes Ansuchen zu stellen.

Ferdinand Kauschl, Oberlehrer in Friedau, um gnadenweise volle Einrechnung der vor dem 1. Jänner 1871 vollstreckten Dienstzeit.

31. (3. 28.133/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 97, der Gemeindevachmänner von Ober-, Mittel- und Untersteiermark um Schaffung eines Landesgesetzes, mit welchem ihre Bezüge nach Muster des Reichsgesetzes vom 26. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, festgestellt, ihre definitive Anstellung und Pensionsbezüge verordnet und ihnen bei Competenzen um Gemeinde-Secretärsstellen, der Vorzug eingeräumt werde, wird abgewiesen.

Gemeinde - Wachmänner von Ober-, Mittel- und Untersteiermark um Regulierung ihrer Bezüge.

### 13. Sitzung am 14. Juli 1901.

32. (3. 28.247/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Donnersbachau im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen, noch die Einhebung einer 38percentigen, zusammen daher einer 137percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Donnersbachau, Gemeinde-Umlage.

33. (3. 28.248/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 46percentigen, zusammen daher einer 145percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Stadl, Gemeinde-Umlage.



34. (3. 28.249/IV.)
- Albine Cuntara, Lehrerin, um  
Nachsicht einer Dienstzeit-  
Unterbrechung.
- Der Landtag beschließt:  
Über die Petition Nr. 58, der Albine Cuntara, Lehrerin, um Nachsicht einer Dienstzeit-Unterbrechung, wird derselben ausnahmsweise und im Gnadenwege die Dienstzeit-Unterbrechung infolge zeitlicher Pensionierung in der Zeit vom 1. December 1892 bis 15. Februar 1895 in Absicht auf die Erlangung von Dienstalterszulagen nachgesehen.
35. (3. 28.250/IV.)
- Leopold Schianek, pensionierter  
Lehrer, um Pensions-Er-  
höhung.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 196, des Leopold Schianek, pensionierten Lehrers, um Pensions-Erhöhung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung abgetreten, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit dessen Pension um ein Achtel seiner Activitätsbezüge zu erhöhen.
36. (3. 28.251/IV.)
- Josef Marko, Oberlehrer i. R.,  
um Pensionserhöhung.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 200, des Josef Marko, Oberlehrers i. P., um Pensionserhöhung wird, nachdem die Pensionierung nach dem neuen Gehaltsschema erfolgt ist und keine dringenden Gründe vorhanden sind, aus principiellen Gründen abgewiesen.
37. (3. 28.252/IV.)
- Lorenz Schianek, Oberlehrer  
i. R. in Radkersburg, um  
Gewährung einer 6. Dienst-  
alterszulage.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 7, des Lorenz Schianek, Oberlehrers i. R. in Radkersburg, um Gewährung einer 6. Dienstalterszulage, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit dem Petenten nach Einvernehmen mit dem Landes-schulrathe eine gnadenweise Erhöhung der Pension um den Betrag der erbetenen Dienstalterszulage zu gewähren.
38. (3. 28.253/IV.)
- Gemeinden, Ortschulräthe und  
Lehrercorporationen um Er-  
lassung eines Disciplinar-  
gesetzes für die Lehrpersonen  
an öffentlichen Volks- und  
Bürgerschulen.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petitionen Nr. 92, des Radkersburger Lehrervereines, Nr. 134, des Ortschul-rathes Wuchern, Nr. 135 des Gemeinde-Ausschusses Wuchern, Nr. 166 der Leitung des Ver-bandes der Bürgerschullehrer Steiermarks, Nr. 181 der Gemeinde-Vorsteherung St. Lorenzen auf dem Draufelde, Nr. 182 der Gemeinde-Vorsteherung Andritz und Nr. 206 der Gemeinde Fresen um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden unter Beziehung auf die Anhängigkeit dieser An-gelegenheit im Schoße des hohen Reichsrathes vorerst dem Landes-Ausschusse zur ein-gehenden Würdigung im Einvernehmen mit dem Landes-schulrathe, eventuell zur Bericht-erstattung im geeigneten Zeitpunkte zugewiesen.
39. (3. 28.254/IV.)
- Johann Rehatschek, Volksschul-  
director i. P. in Graz, um  
Erhöhung seines Ruhe-  
gehaltes.
- Der Landtag beschließt:  
Über die Petitionen Nr. 74 und 129 des Johann Rehatschek, Volksschuldirectors i. P. in Graz, um Erhöhung seines Ruhegehaltes wird demselben in Anbetracht beson-derer rüchsigtwürdiger Verhältnisse eine gnadenweise Erhöhung seiner Pension um 200 K ab 1. Jänner 1901 bewilligt.



**14. Sitzung am 5. Juli 1901.**

40. (3. 28.771/III.)

Der Landtag beschließt:

Gaal, Gemeinde-Umlage

Der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschusse beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 15percentigen, zusammen daher einer 114percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

41. (3. 28.772/III.)

Der Landtag beschließt:

Murau, Bezirks-Umlage.

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 4percentigen, zusammen daher einer 64percentigen Bezirks-Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

42. (3. 28.773/III.)

Der Landtag beschließt:

Stadtgemeinde Marburg, Einhebung von Bautagen und Gebühren für Commissionierungen in Bauangelegenheiten.

Der Stadtgemeinde Marburg wird die Einhebung nachstehender Gebühren bewilligt:

## A. Eine Bautage:

1. bei Neubauten, Zubauten und Umstaltungen von Wohngebäuden, insbesondere bei Umstaltungen von Stockwerken; bei Wohn- und Industriegebäuden; bei Wirtschafts-, Stall-, Keller- und endlich bei anderen Nebengebäuden.

Diese Bautage beträgt für einen zu verbauenden, beziehungsweise verbauten Flächenraum bis 200 m<sup>2</sup> mit einem Geschoße 12 K; für jedes weitere Geschoß um 6 K mehr;

2. bei den unter 1 genannten Bauführungen um ein Viertel der obigen Gebühr mehr für je 50 m<sup>2</sup> einer 200 m<sup>2</sup> übersteigenden zu verbauenden oder verbauten Grundfläche, wobei jedoch jeder Überschuss über 200 m<sup>2</sup> beziehungsweise 50 m<sup>2</sup> für volle 50 m<sup>2</sup> angenommen wird;

3. bei kleineren Reparaturen, Umstaltungen an einzelnen Gebäudebestandtheilen, Einfriedungen, Vordächern aus Leinwand oder festem Material, provisorischen Bauten, Düngergruben, Verbindungsgängen, Brunnen, Heizungsänderungen, Dachausbesserungen u. dgl., sofern sie einer Baubewilligung bedürfen, mit 4 K.

## B. Eine Commissionstaxe:

a) bei Commissionierungen über Bauansuchen nach vorstehender Post 1 und 3 von 4 K; nach Post 2 von 10 K;

b) bei Rohbaucommissionen nach Post 1 und 2 von 8 K; nach Post 3 von 4 K;

c) bei Endrevisionen die Gebühr von 10 K. Zeigt es sich bei der Endrevision, dass noch weitere Endrevisions-Commissionen nothwendig sind, so ist für jede weitere diesfällige Commission die gleiche Gebühr wie für die erste Endrevisions-Commission zu bezahlen;



d) bei anderen Commissionen, insbesondere aus Anlaß polizeilicher Vorkehrungen, bei Bestimmung von Material-Ablagerungspätzen; zur Handhabung der Bauaufsicht während des Baues, zur Vornahme von Belastungsproben und zum Zwecke der Ertheilung der Benutzungs- und Bewohnungsbewilligung Fall für Fall 4 K.

Für die zu allen derlei Commissionen beigezogenen Sachverständigen hat der Commissionswerber eine Gebühr von 4—10 K abgefordert zu entrichten. Sämmtliche vorgenannte Gebühren sind von demjenigen, der um eine Baubewilligung oder um irgend eine Commission ansucht, an die Stadtcasse zu bezahlen, und zwar die Commissionsgagen vor der Vornahme der Commission, die Bautagen nach erfolgter Baubewilligung. Diese letzteren Tagen sind, wenn der Bau nicht innerhalb von drei Jahren, nach welcher Zeit jede Baubewilligung erlischt, ausgeführt wird, dem Bauwerber zurückzuerstatten.

Die vorgeschriebenen Bau- wie Commissionstagen können von der Gemeinde im politischen Executionswege eingebracht werden.

43. (3. 28.774/III.)
- St. Peter a. K., Gemeinde-  
Umlage. Der Landtag beschließt:  
Der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
44. (3. 28.775/III.)
- Altröding, Gemeinde-Umlage. Der Landtag beschließt:  
Der Ortsgemeinde Altröding im Gerichtsbezirke Roding wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 22percentigen, zusammen daher einer 121percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
45. (3. 28.776/III.)
- Oberzeiring, Sonder-Umlage. Der Landtag beschließt:  
Der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird außer der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung für das Jahr 1901 bewilligten Gemeinde-Umlage von 67 Percent auf sämmtliche, in der Ortsgemeinde Oberzeiring vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer, weiters noch zur Deckung der besonderen Erfordernisse für den Markt Oberzeiring mit Einschluß der hiefür seitens des Landes-Ausschusses vorläufig bewilligten 32percentigen Umlage die Einhebung einer 55percentigen Gemeinde-Umlage auf die directen landesfürstlichen Steuern von dem im Markte Oberzeiring gelegenen Hausbesitze und den daselbst betriebenen Gewerbsunternehmungen, sowie auf die den Marktbewohnern vorgeschriebene Rentensteuer für das Jahr 1901 bewilligt.
46. (3. 28.777/IV.)
- Landes-Berg- und Hütten-  
schule Leoben. Systemisirung einer  
4. Lehrkraft. Der Landtag beschließt:  
Mit 1. Jänner 1902 wird an der Landes-Berg- und Hütten-  
schule in Leoben eine vierte Lehrkraft mit den mit Landtagsbeschlusse vom 10. Mai 1899 festgesetzten Bezügen systemisirt.



## 47. (3. 28.778/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 76, der Franziska Koschier, Lehrers-  
waise in Graz, um Ver-  
leihung einer jährlichen Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von je 100 K für  
die Jahre 1901, 1902 und 1903 gewährt.

Franziska Koschier, Lehrers-  
waise in Graz, um Verlei-  
hung einer jährlichen Gnaden-  
gabe.

## 48. (3. 28.779/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 77, der Sofie Toplak, Lehrerswitwe in Pettau, um Be-  
willigung des Fortbezuges der ihrem Gatten laut Landtagsbeschlusses vom 10. Mai 1899  
gewährten Gnadengabe per jährlich 200 K für das Jahr 1901, wird derselben eine  
Gnadengabe von 200 K auf ein Jahr gewährt.

Sofie Toplak, Lehrerswitwe in  
Pettau, um eine Gnaden-  
gabe.

## 49. (3. 28.780/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 78, der Johanna Lichem v. Löwenburg, f. f. Lieutenants-  
und Landstandswitwe in Graz, um Verlängerung ihrer Gnadengabe wird derselben eine  
Gnadengabe von je 140 K für die Jahre 1902, 1903 und 1904 gewährt.

Johanna Lichem v. Löwenburg,  
f. f. Lieutenants- und Land-  
standswitwe in Graz, um  
Verlängerung ihrer Gnaden-  
gabe.

## 50. (3. 28.781/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 83, der Elisabeth Hrepennik, Lehrerswitwe in Gonobitz, um  
eine Gnadengabe, wird derselben eine Unterstützung von 100 K für das Jahr 1901  
gewährt.

Elisabeth Hrepennik, Lehrers-  
witwe in Gonobitz, um eine  
Gnadengabe.

## 51. (3. 28.782/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 29, der Louise Mastén, Beamtenswaise in Graz, um eine  
Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von je 200 K für die Jahre 1901,  
1902 und 1903 gewährt.

Louise Mastén, Beamtenswaise  
in Graz, um eine Unter-  
stützung.

## 52. (3. 28.783/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 48, der Theresia Forstner, Volksschul-Oberlehrerswaise in  
Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von je 120 K für die  
Jahre 1901, 1902 und 1903 gewährt.

Theresia Forstner, Volksschul-  
Oberlehrerswaise in Graz,  
um eine Unterstützung.

## 53. (3. 28.784/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 49, der Theresia Lepuschitz, Lehrerswitwe in Graz, um eine  
Gnadengabe, wird derselben eine Unterstützung von 100 K für das Jahr 1901 gewährt.

Theresia Lepuschitz, Lehrers-  
witwe in Graz, um eine  
Gnadengabe.

## 54. (3. 28.785/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 54, der Anna Rathay, landschaftl. Oberrealschuldieners-  
Witwe in Graz, um eine außerordentliche Gnadengabe, wird derselben eine Unterstützung  
von je 100 K für die Jahre 1901, 1902 und 1903 gewährt.

Anna Rathay, landsch. Ober-  
realschuldieners-Witwe in  
Graz, um eine außerordent-  
liche Gnadengabe.

## 55. (3. 28.786/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 55, der Antonie Koren, Lehrerswaise in Graz, um eine  
Gnadengabe, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 100 K für das Jahr 1901  
gewährt.

Antonia Koren, Lehrerswaise  
in Graz, um eine Gnaden-  
gabe.



56. (3. 28.787/IV.)  
 Maria Rakuscha, Oberlehrers-  
 witwe in Graz, um eine  
 Unterstützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 56, der Maria Rakuscha, Oberlehrerwitwe in Graz, um  
 eine Unterstützung, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 60 K für das Jahr  
 1901 gewährt.
57. (3. 28.788/IV.)  
 Franziska Tantscher, Lehrers-  
 waise in Graz, um Weiter-  
 verleihung der bewilligten  
 Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 57, der Franziska Tantscher, Lehrerswaise in Graz, um  
 Weiterverleihung der bewilligten Gnadengabe in einem höheren Ausmaße, wird derselben  
 eine Gnadengabe von je 200 K für die Jahre 1901, 1902 und 1903 gewährt.
58. (3. 28.789/IV.)  
 Valentin Stolzer, gewesener  
 Lehrer in Graz, um eine  
 Gnadenpension.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 36, des Valentin Stolzer, gewesenen Lehrers in Graz, um eine  
 Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zuge-  
 wiesen, dem Petenten im Falle der Dürftigkeit eine Gnadengabe von monatlich 20 K  
 vom 1. Juli 1901 angefangen auf drei Jahre zu gewähren.
59. (3. 28.790/IV.)  
 Marie Weizler, Oberlehrers-  
 witwe in Graz, um eine  
 Unterstützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 38, der Marie Weizler, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine  
 Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von 60 K für das Jahr 1901 gewährt.
60. (3. 28.791/VI.)  
 Eleonore Berghaus, f. f. Ge-  
 richtsbeamten's - Witwe in  
 Graz, um eine Unterstützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 35, der Eleonora Berghaus, f. f. Gerichtsbeamten's-Witwe in  
 Graz, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.
61. (3. 28.792/IV.)  
 Maria Pichlhöfer, Schuld-  
 directorswaise in Graz, um  
 Gewährung einer Gnaden-  
 gabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 15, der Maria Pichlhöfer, Schuldirectorswaise in Graz,  
 um Gewährung einer Gnadengabe, wird derselben eine einmalige Unterstützung von  
 100 K für das Jahr 1901 gewährt.
62. (3. 28.793/IV.)  
 Maria Pivonka, Lehrerswitwe  
 in Graz, um eine Unter-  
 stützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 121, der Maria Pivonka, Lehrerswitwe in Graz, um eine  
 Unterstützung, wird derselben eine Unterstützung von jährlich 120 K für die Jahre 1901,  
 1902 und 1903 gewährt.
63. (3. 28.794/IV.)  
 Josef Kopriva, gewesener prob.  
 Unterlehrer in Wien, um  
 eine Unterstützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 68, des Josef Kopriva, gewesenen provisorischen Unterlehrers  
 in Wien, um eine Unterstützung (Gnadenpension) durch Zuweisung eines monatlichen  
 Betrages, wird abgewiesen.
64. (3. 28.795/IV.)  
 Philomena Materna, Ober-  
 lehrerswitwe in Graz, um  
 eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 51, der Philomena Materna, Oberlehrerwitwe in Graz, um  
 eine Gnadengabe, wird derselben eine Gnadengabe von 160 K auf ein Jahr gewährt.



## 65. (3. 28.796/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 113, der Cornelia, Sidonie und Bertha Podgorschegg, landschaftl. Hilfsämter-Directorswaisen in Graz, um eine Gnadengabe, wird denselben für die Jahre 1902, 1903 und 1904 je eine Gnadengabe von 150 K jährlich zusammen 450 K gewährt.

Cornelia, Sidonie und Bertha Podgorschegg, landsch. Hilfsämter-Directors-Waisen in Graz, um eine Gnadengabe.

## 66. (3. 28.797/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 111, der Hermine Österreicher, landschaftl. Hilfsbeamtenswaise in Graz, um eine außerordentliche Gnadengabe, wird derselben eine Unterstützung von 100 K jährlich für die Jahre 1902, 1903 und 1904 gewährt.

Hermine Österreicher, landsch. Hilfs-Beamten-Waise in Graz, um eine außerordentliche Gnadengabe.

## 67. (3. 28.798/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 37, der Theresia Poljanec, Lehrerswitwe in Kapellen, um Zuerkennung einer jährlichen Gnadengabe an ihre in Folge Amputation des rechten Armes arbeits- und erwerbsunfähig gewordenen Tochter Josefine, wird derselben auf ein Jahr eine Unterstützung von 100 K gewährt.

Theresia Poljanec, Lehrerswitwe in Kapellen, um Zuerkennung einer jährlichen Gnadengabe.

## 15. Sitzung am 9. Juli 1901.

## 68. (3. 29.241/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Sparberegg im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 81percentigen, zusammen daher einer 180percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

Sparberegg, Gemeinde-Umlage.

## 69. (3. 29.242/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Absberg im Gerichtsbezirke Murek wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 4percentigen, zusammen daher einer 103percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Absberg, Gemeinde-Umlage.

## 70. (3. 29.243/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der vorgelegte Ausweis über die Kosten der Erhaltung und Verwaltung der Bezirksstraßen in Steiermark in den Jahren 1892 bis 1899 wird zur Kenntnis genommen.

Ausweis über Kosten der Erhaltung und Verwaltung der Bezirks-Straßen in Steiermark.

## 71. (3. 29.244/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 70, des Mathias Hölzl, Oberlehrers in Storé, um Einrechnung seiner Privatschul-Dienstjahre, wird dem Petenten die Dienstzeit an der Privatvolkschule in Storé vom 1. September 1895 bis 1. April 1901 in Absicht auf die Erlangung von Dienstalterszulagen eingerechnet.

Mathias Hölzl, Oberlehrer in Storé, um Einrechnung seiner Privatschul-Dienstjahre.



- Anton Arzenschef, pensf. Oberlehrer, um Pensions-Erhöhung. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 221, des Anton Arzenschef, pensionierten Oberlehrers, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen, nachdem die Pensionsberechnung nach dem neuen Gehaltsschema erfolgte. 72. (3. 29.245/IV.)
- Sidonie Hedl, Lehrerin in Pension, um Erhöhung ihrer Pension. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 217, der Sidonie Hedl, Lehrerin in Pension, um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen, nachdem die Pensionsberechnung nach dem neuen Gehaltsschema erfolgte. 73. (3. 29.246/IV.)
- Rudolf Gaupmann, Gymnasial-Professor i. P., um Pensions-Erhöhung unter Anrechnung der Assistentendienstzeit. Der Landtag beschließt:  
Der Petition Nr. 120, des Rudolf Gaupmann, Gymnasialprofessors i. P., um Pensionserhöhung unter Anrechnung der Assistentendienstzeit wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben. 74. (3. 29.247/IV.)
- Albin Fleck, Frequentant der landwirtsch. Mittelschule in Raaden, um Unterstützung zu Studienzwecken. Der Landtag beschließt:  
Der Petition Nr. 40, des Albin Fleck, Frequentanten der landwirtschaftlichen Mittelschule in Raaden, um Unterstützung zu Studienzwecken, wird keine Folge gegeben. 75. (3. 29.248/IV.)
- Direction des Landesgymnasiums in Pettau, um Gewährung eines Betrages von 400 Kronen für den dortigen Studenten-Unterstützungs-Berein. Der Landtag beschließt:  
Über die Petition Nr. 42, der Direction des Landesgymnasiums in Pettau, um Gewährung eines Betrages von 400 Kronen für den dortigen Studenten-Unterstützungs-Berein, wird der im Voranschlage pro 1901 unter Cap. V, Tit. 1, Rubrik IX, eingestellte Betrag von 200 K in Anbetracht der Ausgestaltung der Anstalt auf 300 K erhöht. 76. (3. 29.249/IV.)
- Schüler-Unterstützungs-Berein der f. f. Staatsgewerbeschule in Graz, um eine Spende. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 28, des Schüler-Unterstützungsvereines der f. f. Staatsgewerbeschule in Graz, um eine Spende, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1, Rubrik XV. 77. (3. 29.250/IV.)
- Rectorat der f. f. Berg-Akademie in Leoben, um einen Reisebeitrag für unbemittelte Hörer. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 43, des Rectorates der f. f. Berg-Akademie in Leoben, um einen Reisebeitrag für unbemittelte Hörer, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 3 I, Post 11. 78. (3. 29.251/IV.)
- Unterstützungs-Berein an der f. f. Berg-Akademie in Leoben, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 63, des Unterstützungsvereines an der f. f. Berg-Akademie in Leoben um eine Subvention, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik VI. 79. (3. 29.252/IV.)
- Steirische Genossenschaft für Handwebekunst, um Gewährung einer jährlichen Subvention. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 218, der Steirischen Genossenschaft für Handwebekunst, um Gewährung einer jährlichen Subvention, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung betreffs der Subventionswürdigkeit vom kunstgewerblichen Standpunkte aus eventuell zur Berichterstattung übermittelt. 80. (3. 29.253/IV.)



81. (3. 29.254/IV.) Heinrich Schwach, Director der Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie in Graz, um Zuerkennung der Staatsbeamtenbezüge der VIII. Rangklasse, wird im Gegenstande keine Folge gegeben, dem Petenten jedoch eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 500 K vom 1. Jänner 1901 ab, gewährt.
- Der Landtag beschließt:  
Der Petition 174, des Heinrich Schwach, Directors der Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie in Graz, um Zuerkennung der Staatsbeamtenbezüge der VIII. Rangklasse, wird im Gegenstande keine Folge gegeben, dem Petenten jedoch eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von jährlich 500 K vom 1. Jänner 1901 ab, gewährt.
82. (3. 29.255/IV.) Verein bildender Künstler Steiermarks, um eine Subvention aus Landesmitteln.
- Der Landtag beschließt:  
Über die Petition Nr. 180, des Vereines bildender Künstler Steiermarks, um eine Subvention aus Landesmitteln, wird dem Vereine für das Jahr 1901 eine Subvention von 600 K bewilligt.
83. (3. 29.256/IV.) Amalie Janežič, landsch. Scriptor's-Waise, um Erhöhung der verliehenen Gnadengabe.
- Der Landtag beschließt:  
Der Petition Nr. 171, der Amalie Janežič, landschaftlichen Scriptor's-Waise, um Erhöhung der verliehenen Gnadengabe, wird mangels Nachweises der Erwerbsunfähigkeit keine Folge gegeben.
84. (3. 29.257/IV.) Caspar Schnöll, prov. Zeughauswart um eine Gnadenpension.
- Der Landtag beschließt:  
Über die Petition Nr. 71, des Caspar Schnöll, provisorischen Zeughauswartes, um eine Gnadenpension, wird dem Petenten eine jährliche Gnadengabe von monatlich 30 K bewilligt.
85. (3. 29.258/IV.) Philosophen-Unterstützungsverein an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention für das Vereinsjahr 1901, wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.
- Der Landtag beschließt:  
Der Petition Nr. 79, des Philosophen-Unterstützungsvereines an der k. k. Universität in Wien, um eine Subvention für das Vereinsjahr 1901, wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.

### 16. Sitzung am 10. Juli 1901.

86. (3. 29.259/II.) Mehrererfordernisse für die innere Einrichtung der Landes-Forst-Lehranstalt zu Bruck a. M.
- Der Landtag beschließt:  
1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das in seinem Berichte vom April 1901 (Landtags-Beilage Nr. 43. Verzeichnis A sub II) aufgestellte Bedürfnis-Programm für die innere Einrichtung der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M. mit Rücksicht auf den Charakter dieser Mittelschule und des ihr gestellten Lehrzieles durch hervorragende Fachmänner prüfen zu lassen, ein Gutachten derselben einzuholen und sodann hierüber dem hohen Landtage in der nächsten Session zu berichten.  
2. Zur Bestreitung der Kosten für die dringendsten Erfordernisse, betreffend die innere Einrichtung der Landesforstlehranstalt in Bruck a. M., wird dem Landes-Ausschuße pro 1901 ein außerordentlicher Credit von 10.000 K bewilligt und dieser Betrag in den Landes-Voranschlag pro 1901 bei Capitel V, Titel 9, als außerordentliches Erfordernis eingestellt.
87. (3. 29.260/II.) Ernennung des Directors Rudolf Jugowiz und des Professors Johann Knotek an der Landes-Forst-Lehranstalt in Bruck a. M.
- Der Landtag beschließt:  
1. Dem Director der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M., Rudolf Jugowiz, wird für die seinerzeitige Pensionsbemessung die von ihm als Professor an der höheren Forstlehranstalt in Mährisch-Weißkirchen zugebrachte Zeit vom 1. April 1895 bis 1. August 1900, d. i. dem Tage des Eintrittes in den steiermärkischen Landesdienst eingerechnet.



2. Dem vom Landes-Ausschusse zum Professor an der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M. vom 1. August 1901 angefangen ernannten Johann Knotek werden anlässlich seines Eintrittes in den steiermärkischen Landesdienst
- a) zehn Dienstjahre für die Pensionsbemessung angerechnet;
  - b) zwei Quinquennalzulagen à 400 K, zusammen 800 K zuerkannt, so daß die systemisierte dritte Quinquennalzulage per 600 K mit 1. August 1906 fällig wird, und
  - c) für die Bewirtschaftung des botanischen Gartens der Anstalt eine Remuneration von jährlich 600 K zugesichert.
88. (3. 29.261/IV.)
- Julie Ertl, Lehrerswitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Witwenpension von 440 K.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 14, der Julie Ertl, Lehrerswitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Witwenpension von 440 K, wird abgewiesen.
89. (3. 29.262/IV.)
- Marie Kofschegg-Verchenthal, pensf. Lehrerin in Graz, um Genehmigung der 5. Quinquennalzulagen und Anrechnung der Dienstzeit in Krain.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 84, der Marie Kofschegg-Verchenthal, pensionierte Lehrerin in Graz, um Genehmigung der 5. Quinquennalzulage und Anrechnung der Dienstzeit in Krain, wird der Petentin die Pension gnadeweise auf 1500 K erhöht.
90. (3. 29.263/IV.)
- Mois Habianitsch, pensf. Lehrer in Salzburg, um volle Pension.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 126, des Moiss Habianitsch, pensionierten Lehrers in Salzburg, um volle Pension, wird abgewiesen.
91. (3. 29.264/IV.)
- Unterstützungs-Verein an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 62, des Unterstützungs-Vereines an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik XVII.
92. (3. 29.265/IV.)
- Musik-Verein in Leoben, um Subventionierung der Vereinszwecke.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 52, des Musik-Vereines in Leoben, um Subventionierung der Vereinszwecke, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 3 B, Rubrik V.
93. (3. 29.266/IV.)
- Freitisch-Institut der Karl-Franzens-Universität in Graz, um Wiederbewilligung der Subvention per 1000 K.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 105, des Freitisch-Institutes der Karl-Franzens-Universität in Graz, um Wiederbewilligung der Subvention per 1000 K, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik XI.
94. (3. 29.267/IV.)
- Unterstützungsfond für slavische Studenten an der k. k. Universität in Graz, um eine Subvention.
- Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 106, des Unterstützungsfonds für slavische Studenten an der k. k. Universität in Graz, um eine Subvention, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik V.



95. (3. 29.268/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 107, des Unterstützungsfonds für deutsche Studenten an der Universität in Graz, um Subvention, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik IV.

Unterstützungsfond für deutsche Studenten an der Universität in Graz, um Subvention.

96. (3. 29.269/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 103, des Krankenvereines slavischer Studenten an den Hochschulen in Graz, um Subvention, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik VIII.

Krankenverein slavischer Studenten an den Hochschulen in Graz, um Subvention.

97. (3. 29.270/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 33, des Vereines „Südmark“, um einen Unterstützungsbeitrag, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 1 B, Rubrik XXIII.

Verein Südmark, um einen Unterstützungsbeitrag.

98. (3. 29.271/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 9, des Hans Tschanet, Gymnasial-Directors i. R., um Erhöhung seiner Pension auf 6400 K, wird unter Bezugnahme auf § 3 des Landtagsbeschlusses vom 18. April 1899 keine Folge gegeben.

Hans Tschanet, Gymnasial-Directors i. R., um Erhöhung seiner Pension auf 6400 K.

99. (3. 29.272/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 80, des Franz Sarnitz, Schuldieners am Landes-Gymnasium in Pettau, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die Pension unter Nachsicht der Dienstesunterbrechung, wird keine Folge gegeben.

Franz Sarnitz, Schuldiener am Landes-Gymnasium in Pettau, um Einrechnung seiner Militärdienstzeit in die Pension unter Nachsicht der Dienstunterbrechung.

100. (3. 29.273/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 22, des Franz Arthur Ritter v. Bouvier, um eine Subvention für ein in Graz zu errichtendes Kriegerdenkmal für die im Jahre 1878 gefallenen Steirer, wird eine Subvention von 1000 K. bewilligt.

Franz Arthur R. v. Bouvier, um eine Subvention für ein in Graz zu errichtendes Kriegerdenkmal für die im Jahre 1878 gefallenen Steirer.

101. (3. 29.274/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 173, des Blasius Medved, Hausknechtes im Landes-Museum, um Erhöhung seiner Löhnung von 720 auf 840 K, wird keine Folge gegeben.

Blasius Medved, Hausknecht im Landes-Museum, um Erhöhung der Löhnung von 720 auf 840 K.

102. (3. 29.275/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 147, der stud. phil. Seraphine Puchleitner, um Übernahme der ihr auflastenden Supplierungskosten auf den Landesfond, wird im Gegenstande aus principiellen Gründen keine Folge gegeben, gleichzeitig jedoch der Petentin eine einmalige Studien-Unterstützung im Betrage von 600 K aus dem Landesfond für das Schuljahr 1901/1902 bewilligt.

Stud. phil. Seraphine Puchleitner, um Übernahme der ihr auflastenden Supplierungskosten auf den Landesfond.

103. (3. 29.276/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 185, des Philharmonischen Vereines in Marburg, um Unterstützung der dortigen Musikschule, erledigt sich durch den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 3 I, Post 8.

Philharmonischer Verein in Marburg, um Unterstützung der dortigen Musikschule.



104. (3. 29.277/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 64, des Johann Antloga, pensionierten Schuldiener, um eine Gnadengabe, wird dem Petenten eine einmalige Gnadengabe von 100 K per 1901 bewilligt.

105. (3. 29.278/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 104, des Deutschen Studenten-Krankeneines an den beiden Hochschulen in Graz, um Unterstützung pro 1901, erledigt sich in Bezug auf das Hauptpetit durch den Voranschlag pro 1901, Capitel V, Titel 1 B, Rubrik VII; in Bezug auf das weitere Petit um einen a. o. Beitrag zum „Curortfonds“ wird dem Ansuchen keine Folge gegeben.

106. (3. 29.279/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 59, des Musikvereines in Pettau, um erhöhte Subvention, erledigt sich in der Subventionsfrage mit Bezug auf den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 3 B II; außerdem wird ein a. o. Beitrag zur Lehrmittel-Ergänzung von 100 K pro 1901 bewilligt.

107. (3. 29.280/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 124, des Musikvereines in Cilli, um eine erhöhte Subvention, erledigt sich in der Subventionsfrage mit Bezug auf den Voranschlag pro 1901, Cap. V, Titel 3 B, Rubrik III; außerdem wird ein a. o. Beitrag per 100 K zur Lehrmittel-Ergänzung pro 1901 bewilligt.

### 17. Sitzung am 11. Juli 1901.

108. (3. 29.611/II.)  
 Der Landtag beschließt:  
 1. Die Installation der Gas- und elektrischen Beleuchtung an der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:  
 a) für die Installation der Gas- und elektrischen Beleuchtung und die Ausführung der damit in Verbindung stehenden Arbeiten den Betrag von 301.600 K zu ver-  
 ausgaben;  
 b) das hierzu benötigte Capital im Wege der Creditgebarung — eventuell unter Heranziehung eigener oder in unmittelbarer Verwaltung des Landes stehender Fonds — aufzunehmen und das aufgewendete Capital aus den eingehenden Ver-  
 pflegsgeldern zu verzinsen und zu amortisieren.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:  
 Die Pläne und Kostenvoranschläge für die Wasserleitung und Canalisation in der Irrenanstalt in Feldhof in der nächsten Session zur Berathung und Be-  
 schlussfassung dem hohen Hause vorzulegen.



109.

(Z. 29.612/II.)

Der Landtag beschließt:

Creierung von Stellen in der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

I. Für die Arztekanzlei an der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird eine Kanzlistenstelle mit den normalmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse nebst Naturalwohnung mit Beheizung und Beleuchtung systemisiert; der Wert dieser Naturalbezüge ist jedoch in die Pension nicht einrechenbar.

II. Für die Verwaltungskanzlei der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, extra statum einen Kanzlisten mit den normalmäßigen Bezügen der XI. Rangklasse wie sub I insofange zu bestellen, als der gegenwärtige Inhaber der für diese Kanzlei systemisierten Kanzlistenstelle aus Dienstesrücksichten anderweitig (außerhalb der Landes-Irrenanstalt) verwendet und beim Beamtenkörper der genannten Kanzlei nicht außer Stand gebracht wird.

III. Für den gewesenen Hilfsbeamten der Rechnungskanzlei an der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Felix Schwab, wird eine Gnadengabe pro monatlich 30 K (dreißig Kronen) vom 1. Mai 1901 angefangen bewilligt.

IV. Für den Maschinenbetrieb an der Landes-Irrenanstalt Feldhof ist ein eigenes Maschinistenpersonale zu bestellen und hat dasselbe zu bestehen aus:

dem ersten Maschinisten,

dem zweiten Maschinisten, beziehungsweise Stellvertreter des ersten Maschinisten,

einem Maschinenwärter und

einem Maschinenwärtergehilfen.

Die Bezüge dieser Bediensteten werden in folgendem Ausmaße festgesetzt:

für den ersten Maschinisten ein Jahreslohn von . . . . . K 2000.—

Naturalwohnung sammt Beheizung und Beleuchtung im Werte von . „ 389.84

für den zweiten Maschinisten ein Jahreslohn von . . . . . „ 1440.—

Naturalwohnung mit Beheizung und Beleuchtung im Werte von . . . „ 330.—

für den Maschinenwärter ein Monatslohn von . . . . . „ 60.—

und für den Maschinenwärtergehilfen ein Monatslohn von . . . . . „ 45.—

Die beiden Letztgenannten genießen bei gemeinsamer Bequartierung sammt Beleuchtung und Beheizung die Naturalkost nach der 3. Classe nebst Vormittagsjaufe und Bierdeputat von je täglich 1 Liter.

Bezüglich einer allfälligen Altersversorgung ist das Maschinenpersonale nach der Pensionsvorschrift für das Dienst- und Wartepersonale der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Landtagsbeschluss vom 15. Juni 1883) zu behandeln mit der Beschränkung, daß für den Maschinenwärter und den Maschinenwärtergehilfen diese Vorschrift nur dann Anwendung finden kann, wenn dieselben außer der an der Anstalt zugebrachten zehnjährigen Dienstzeit sich mit der Erlernung eines in den Maschinenbetrieb einschlägigen Handwerkes oder der Aneignung der erforderlichen Fertigkeiten in einem ähnlichen Betriebe auszuweisen vermögen.

Die bezüglich der Bestellung des Maschinenpersonales vom Landes-Ausschuße bereits getroffenen Verfügungen werden nachträglich genehmigt.

110.

(Z. 29.613/VI.)

Der Landtag beschließt:

Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870.

Auf den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 11, betreffend die Abänderung des § 7 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, wird nicht eingegangen.



Einreihung von Straßen in die  
 Kategorie der Bezirksstraßen  
 I. Classe.

Der Landtag beschließt:

1. Die beim Viaduct der Südbahn an der Gemeindefraße in Mürzzuschlag mit km 0 beginnende, die Ortschaften Kapellen, Neubergdörfel, Neuberg, Krampen, Lanau, Mürzsteg, Dobrein, Niederalpl, Mschbach durchziehende und an der Kapfenberg—Mariazeller Reichsstraße in Wegscheid mit km 35.45 endigende Straße wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.
2. Von der Verfassung eines Projectes für die Umlegung der Straße am Niederalpl wird vorläufig Umgang genommen.

111.

(3. 29.614/VI.)

Anna Schaub, Lehrerswitwe,  
 um Gewährung einer Pension  
 und eines Erziehungsbeitrages  
 für sich und ihre  
 drei Kinder.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6, der Anna Schaub, Lehrerswitwe, um Gewährung einer Pension und eines Erziehungsbeitrages für sich und ihre drei Kinder, wird dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung zugewiesen, derselben im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit eine Gnadenpension von jährlich 360 K und ihren drei Kindern bis zum erreichten 20. Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag von je 60 K, zusammen 180 K aus dem Schullehrer-Pensionsfonde zu gewähren.

112.

(3. 29.615/IV.)

Franz Resch, pensf. Oberlehrer,  
 um Anrechnung seiner vollen  
 Dienstzeit.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 96 des Franz Resch, pensionierten Oberlehrers, um Anrechnung seiner vollen Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit zur Erhöhung der Pension um ein Achtel seiner Activitätsbezüge, d. i. um 150 K zuzustimmen.

113.

(3. 29.616/IV.)

Ortschulrath St. Andrä in  
 Leskovec, um eine Subven-  
 tion zum Schulhausbaue.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 25, des Ortschulrathes St. Andrä in Leskovec, um eine Subvention zum Schulhausbaue wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

114.

(3. 29.617/IV.)

Cäcilia Simonitsch, Oberlehrers-  
 witwe, um gnadenweise Pen-  
 sionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 36, der Cäcilia Simonitsch, Oberlehrerswitwe, um gnadenweise Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

115.

(3. 29.618/IV.)

Moiffia Staberhofer, Lehrers-  
 witwe in Gleisdorf, um eine  
 Jahresunterstützung.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 45, der Moiffia Staberhofer, Lehrerswitwe in Gleisdorf, um eine Jahresunterstützung, wird derselben für die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1905 eine Gnadengabe von 20 K monatlich gewährt.

116.

(3. 29.619/IV.)

Therese Kümml, Lehrerswitwe,  
 um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 46, der Therese Kümml, Lehrerswitwe, um eine Gnadengabe, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.

117.

(3. 29.620/IV.)



118. (3. 29.635/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 53, der Amalia Kapun, Volksschuldirectors-Witwe, um Pensionserhöhung oder eine Gnadengabe, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 200 K gewährt.

Amalie Kapun, Volksschuldirectors-Witwe, um Pensionserhöhung oder eine Gnadengabe.

119. (3. 29.636/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 27, des Lehrkörpers der Volksschule Umgebung Pettau um Gewährung eines Quartiergeldes oder einer Heuerungszulage, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

Der Lehrkörper der Volksschule Umgebung Pettau, um Gewährung eines Quartiergeldes oder einer Heuerungszulage.

120. (3. 29.637/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 81, des Stefan Rončan, um Anrechnung seiner vollen 44jährigen Dienstzeit und Zuerkennung seiner Activitätsbezüge per 2220 K als Pension, wird abgewiesen, dem Petenten jedoch für die Jahre 1901, 1902 und 1903 eine jährliche Unterstützung von je 100 K gewährt.

Stefan Rončan, um Anrechnung seiner vollen 44jährigen Dienstzeit und Zuerkennung seiner Activitätsbezüge per 2220 K als Pension.

121. (3. 29.621/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 139, der Theresie von Emperger, Lehrerswitwe, um Erhöhung ihres Witwengehaltes, wird abgewiesen, der Petentin jedoch eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.

Theresie v. Emperger, Lehrerswitwe, um Erhöhung ihres Witwengehaltes.

122. (3. 29.622/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 41, der Theresie Allitsch, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen, der Petentin jedoch eine einmalige Unterstützung von 120 K gewährt.

Theresie Allitsch, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung.

123. (3. 29.623/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 60, des Leopold Gschiel, pensionierten Lehrers, um Zuerkennung von vier Dienstalterszulagen zur Pension, wird abgewiesen, dem Petenten jedoch für das Jahr 1901 eine Unterstützung von 100 K gewährt.

Leopold Gschiel, pensionierter Lehrer, um Zuerkennung von vier Dienstalterszulagen zur Pension.

124. (3. 29.624/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 65, des Johann Westak, Lehrers i. N., um gnadenweise Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen, dem Petenten jedoch eine lebenslängliche Unterstützung von 400 K jährlich aus dem Schullehrerpensionsfonde bewilligt.

Johann Westak, Lehrer i. N., um gnadenweise Erhöhung seiner Pension.

125. (3. 29.625/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 66, der Josefina Mayer, pensionierten Lehrerin, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Josefine Mayer, pensionierte Lehrerin, um Pensionserhöhung.

126. (3. 29.626/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 67, der Marie Sketh, Bürgereschullehrers-Witwe, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.

Marie Sketh, Bürgereschullehrers-Witwe, um Pensionserhöhung.



127. (3. 29.627/IV.)  
 Johanna Kompost, Oberlehrers-  
 wittve, um Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 72, der Johanna Kompost, Oberlehrerswittve, um Pensionserhöhung, wird abgewiesen, der Petentin jedoch eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.
128. (3. 29.628/IV.)  
 Maria Hofer, Oberlehrers-  
 Wittve in Leibnitz, um eine  
 Unterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 98, der Maria Hofer, Oberlehrers-Wittve in Leibnitz, um eine Unterstützung, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.
129. (3. 29.629/IV.)  
 Marie Breßer, Oberlehrers-  
 Wittve, um eine Geldaus-  
 hilfe. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 165, der Marie Breßer, Oberlehrers-Wittve um eine Geldaushilfe, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.
130. (3. 29.630/IV.)  
 Maria Hohl, Lehrerswittve, um  
 Pensionserhöhung. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 108, der Maria Hohl, Lehrerswittve, um Pensionserhöhung, wird dormalen abgewiesen, da Petentin gegenwärtig im Hause der Barmherzigkeit auf einem Freiplatz sich befindet.
131. (3. 29.631/IV.)  
 Franz Pfeilstöcker, Oberlehrer  
 in Kathal, um eine außer-  
 ordentliche Geldunterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 140, des Franz Pfeilstöcker, Oberlehrers in Kathal, um eine außerordentliche Geldunterstützung, wird dem Petenten als theilweise Entschädigung für seine durch Hochwasser zugrunde gegangenen Einrichtungsstücke eine Unterstützung von 200 K gewährt.
132. (3. 29.632/V.)  
 Vincenz Skodler, pens. Director  
 der Landes-Zwangsarbeits-  
 Anstalt in Messendorf, um  
 Erhöhung seiner Pension. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 172, des Vincenz Skodler, pensionierten Directors der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf, um Erhöhung seiner Pension, wird demselben die Pension um 600 Kronen erhöht.
133. (3. 29.633/II.)  
 Balthasar Vogl, Wärter an der  
 Landes Irrenanstalt in Feld-  
 hof, um Erhöhung seiner  
 Pension. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 197, des Balthasar Vogl, Wärters an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung abgetreten.
134. (3. 29.634/VI.)  
 Gemeinden Lodersdorf, Johns-  
 dorf, Weinberg, Hohenbrugg,  
 Schiefer, Fehring, Höflach,  
 Pertlstein, Leitersdorf, Mühl-  
 dorf, Feldbach, Weissenbach,  
 Saas, Kirchberg a. d. R.,  
 Stenzen, Erbersdorf, Flad-  
 nitz, Rohr, Gniebing, Raab-  
 au und Oberstorcha, um  
 eheste Inangriffnahme der  
 Uferschuhbauten an der Raab. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 4, der Gemeinden Lodersdorf, Johnsdorf, Weinberg, Hohenbrugg, Schiefer, Fehring, Höflach, Pertlstein, Leitersdorf, Mühlendorf, Feldbach, Weissenbach, Saas, Kirchberg a. d. Raab, Stenzen, Erbersdorf, Fladniz, Rohr, Gniebing, Raabau und Oberstorcha, um eheste Inangriffnahme der Uferschuhbauten an der Raab, erledigt sich im Rechenschaftsberichte des steiermärkischen Landes-Ausschusses für das Jahr 1900, Seite 63. Der Landes-Ausschuss wird jedoch beauftragt, bezüglich Inangriffnahme der Uferschuhbauten an der Raab bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, dass aus dem Meliorationsfond ein entsprechender Betrag zu diesen Kosten bewilligt werde, damit diese Arbeiten in einem Zeitraume von womöglich fünf Jahren beendet werden können.



**18. Sitzung am 12. Juli 1901.**

**135.** (3. 29.851/II.)

Der Landtag beschließt:

Abänderung von §§ 13 und 23 des Rindviehzuchtgesetzes.

Dem Landes-Ausschusse wird dringend empfohlen, denjenigen Bezirken in der östlichen Steiermark, welche die Zucht des Simmenthaler Rindes anstreben, und auf Grund eines Sitzungsbeschlusses der Bezirksvertretung darum ansuchen, zu gestatten, daß unter Anwendung des letzten Absatzes der §§ 13 und 23 des Rindviehzucht-Gesetzes in diesen Bezirken auch Stiere der Simmenthaler Race und deren Kreuzungsproducte lizenziert und mit Staats- und Landespreisen prämiert werden dürfen.

**136.** (3. 29.852/III.)

Der Landtag beschließt:

Trinkwasserleitung - Herstellung in Passail.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, das in Gemäßheit des Beschlusses vom 4. Mai 1900 der Marktgemeinde Passail zu Zwecken der Herstellung einer Trinkwasserleitung zu gewährende unverzinsliche Darlehen aus dem Landesfonde von dem Betrage per 6000 K auf jenen Betrag, welcher dem Anthelle von 30 Procent der Gesamtbaukosten entspricht, jedoch höchstens 9530 K betragen darf, zu erhöhen und die Rückzahlungsfrist für dieses Darlehen in der Art zu erweitern, daß die Rückzahlung in 16 Jahresraten vom 1. Jänner 1902 angefangen zu erfolgen hat.

2. Über die Petition Nr. 189, um eine Subvention zur Errichtung einer Wasserleitung wird der Marktgemeinde Passail eine Subvention von 3000 K gewährt.

**137.** (3. 29.853/I.)

Der Landtag beschließt:

Genehmigung der Inanspruchnahme von Grundtheilen der ehemals landsch. Glacisgründe seitens der Stadtgemeinde Graz für den Bau des neuen Stadttheaters.

I. Über Ansuchen der Stadtgemeinde Graz wird nachträglich unter Aufrechterhaltung des Landtagsbeschlusses vom 26. Februar 1898 bewilligt:

1. Die unentgeltliche Überlassung der durch den Theaterneubau gegenüber der mit dem Landtagsbeschlusse vom 26. Februar 1898 erteilten Bewilligung erfolgten Mehrinanspruchnahme von Grundflächen der ehemals landschaftlichen Glacisgründe im Gesamtausmaße von 1095·70 m<sup>2</sup>, wovon auf

Parcelle 209/2 eine Grundfläche von . . .	15·60 m <sup>2</sup>
„ 165 „ „ „ . . .	415·00 „
„ 208/2 „ „ „ . . .	143·60 „
„ 201/2 „ „ „ . . .	53·50 „
„ 174/3 „ „ „ . . .	253·70 „
„ 208/1 „ „ „ . . .	209·90 „
„ 166/1 „ „ „ . . .	4·40 „

zusammen . . 1095·70 m<sup>2</sup>

entfällt.

2. Die unentgeltliche Überlassung der für die Errichtung eines Ventilations-schachtes für das neue Stadttheater beanspruchten Grundfläche der ehemals landschaftlichen Glacisgründe im Ausmaße von 15·40 m<sup>2</sup>, wovon auf die

Parcelle 208/1 eine Fläche von . . .	13·9 m <sup>2</sup>
„ 166/1 „ „ „ . . .	1·5 „

zusammen . . 15·40 m<sup>2</sup>

entfällt.



II. Wird die Zustimmung zur lastenfreien Abschreibung der in dem Landtags-Beschlüssen vom 26. Februar 1898 und oben unter I bezeichneten Grundflächen im Gesamtausmaße von 2583·10 m<sup>2</sup> von der Liegenschaft Landtafel G.-Z. 445, Catastralgemeinde Morellenfeld, erteilt und der Landes-Ausschuß beauftragt, die diesbezügliche Löscherklärung auszufertigen.

138. (Z. 29.854/I.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in der Stadt Pettau.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in der Stadt Pettau.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, anzuordnen wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Pettau wird eine Allgemeine Mädchen-Volks- und Bürgerschule unter einer gemeinsamen Leitung errichtet.

Artikel II. Diese Allgemeine Mädchen-Volks- und Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Errichtung einer allgemeinen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Cilli und Judenburg.

II. Die Errichtung je einer allgemeinen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in der Stadt Cilli und in der Stadt Judenburg wird grundsätzlich beschlossen, und der Landes-Ausschuß beauftragt, die bezüglichlichen Gesetzentwürfe in der nächsten Session vorzulegen. Bis dahin hat der Landes-Ausschuß wegen Sicherstellung der Localitäten für diese Anstalten mit den bezeichneten Stadtgemeinden das Einvernehmen zu pflegen, weiters mit denselben wegen Umwandlung der dort bestehenden Landesbürgerschulen, sei es in öffentliche Knabenbürgerschulen, sei es eventuell in Schulen gewerblicher Art, eingehende Verhandlungen zu führen und über das Ergebnis gleichzeitig zu berichten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Knaben-Bürgerschule in Leibnitz.

III. Auf das Begehren nach Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leibnitz wird dormalen mangels Vorhandenseins der factischen und gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Anstalt nicht eingegangen, der Landes-Ausschuß jedoch beauftragt, die Erhebungen und Beobachtungen hinsichtlich der Entwicklung der Schulverhältnisse in Leibnitz und in dessen nächster Umgebung, in Absicht auf den Gegenstand dieses Begehrens fortzusetzen.

139. (Z. 29855/III)

Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Frohnleiten.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Gebiet der Marktgemeinde Frohnleiten im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Frohnleiten, erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:



## § 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitales und zur Bedeckung der weiteren Erhaltungskosten für die von der Marktgemeinde Frohnleiten zur Beschaffung von Trink-, Koch- und Nutzwasser errichtete und erhaltene neue Wasserleitung gelangen durch das Gemeindeamt Frohnleiten Wasserzins und Wassergebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Einhebung.

## § 2.

Für jede im Markte Frohnleiten gelegene, bewohnbare und von einem Hauptrohrstrange der neuen Wasserleitung nicht mehr als 35 Meter entfernte Baulichkeit ist die Gemeinde Frohnleiten berechtigt, von dem Eigenthümer der Baulichkeit einen Wasserzins einzuhoben.

## § 3.

Der Wasserzins ist für jeden Wohn- und Wirtschaftsraum, Werkstätte, Geschäftslocale zu entrichten und ist durch einen vom Gemeinde-Ausschusse aufzustellenden Tarif welcher der vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erteilten Genehmigung bedarf, festzusetzen.

## § 4.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 kommt hinsichtlich jener Baulichkeiten in Entfall, welche zwar nicht über 35 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, hinsichtlich welcher jedoch die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuss zu entscheiden hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserzinses nach § 2 entfällt auch für alle im Markte Frohnleiten befindlichen ärarischen und landschaftlichen Baulichkeiten, soferne dieselben nur für amtliche Zwecke benützt werden und insolange die Einführung der neuen öffentlichen Wasserleitung in diese Baulichkeiten nicht erfolgt.

## § 5.

Insoweit für Baulichkeiten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Wasserzins eingehoben wird, können die Eigenthümer dieser Baulichkeiten auf ihre eigenen Kosten und unter Beobachtung der hierüber durch die Wasserleitungsordnung (§ 11) zu treffenden Bestimmungen Privatleitungen vom Hauptrohrstrange bis in die betreffende Baulichkeit herstellen lassen.

## § 6.

Für die Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser aus den im Sinne des § 5 errichteten Auslaufstellen ist, ebenso wie für die Wasserentnahme aus den von der Gemeinde Frohnleiten aufgestellten öffentlichen Auslaufstellen, kein weiteres Entgelt zu entrichten.

## § 7.

Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zur Deckung des Bedarfes an Trink-, Koch- und Spülwasser, insbesondere zur Versorgung des Viehstandes und zu gewerblichen Zwecken, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und sind hiefür von den Eigenthümern der betreffenden Baulichkeiten außer dem Wasserzins (§ 2) noch besondere, gleich dem Wasserzins durch einen besonderen Tarif (§ 3) festzustellende Wassergebühren zu entrichten.



## § 8.

Die Herstellung von Privatleitungen in Baulichkeiten, welche mehr als 35 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschusses abhängig und haben die Eigenthümer dieser Baulichkeiten im Falle der bewilligten Herstellung den Wasserzins (§ 2) in dem nach § 3 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Überdies haben auch die Bestimmungen des § 7 Anwendung zu finden.

## § 9.

Die nach dem Tarife an Wasserzins und Wassergebühren entfallenden Beträge werden vom Gemeinde-Ausschusse bemessen und vorgeschrieben und sind von den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zahlung Verpflichteten vierteljährig im vorhinein an das Gemeindeamt Frohnleiten zu entrichten. Wo Wassermesser Anwendung finden (§ 12), wird die Gebühr nachhinein, und zwar ebenfalls vierteljährig, eingehoben. Gegen die Vorschreibung steht der gesetzliche Instanzenweg, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, im Wege der politischen Execution einbringbar.

## § 10.

Die im Sinne vorstehender Bestimmungen zahlungspflichtigen Hauseigenthümer sind berechtigt, die von ihnen für die gesammten Bewohner einer Baulichkeit an Wasserzins und Wassergebühren entrichteten Beträge auf die Mieter zu überwälzen und von diesen in entsprechenden Quoten einzufordern, falls eine Privatleitung im Sinne der §§ 5, 7 und 8 in der betreffenden Baulichkeit hergestellt wurde. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigenthümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der Abgabe.

## § 11.

Dem Gemeinde-Ausschusse bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungs-Ordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß § 80, Absatz 3, des Gesetzes vom 2. Mai 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, im Executionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 Kronen, beziehungsweise im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen mit zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Gemeinde-Ausschuss in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatleitungen, und zwar bei Ableitungen im Sinne des § 5 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 7 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

## § 12.

Der Gemeinde-Ausschuss ist berechtigt, die Bewilligung einer Inanspruchnahme der Wasserleitung zu anderen Zwecken als zur Entnahme von Trink-, Koch- und Spülwasser (§ 7) an die auf Kosten der Partei vorzunehmende Anbringung eines geeichten Wassermessers zu knüpfen.

In gleicher Weise hat die Anbringung von Wassermessern auch in allen übrigen Fällen zu erfolgen, sofern dies behufs Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Wasserleitung vom Gemeinde-Ausschusse als nöthig erachtet wird.



## § 13.

Für den Wasserbezug mittelst Wassermessers ist die zu entrichtende Gebür durch den im § 7 erwähnten Tarif festzustellen.

Der im Sinne des § 2 zu entrichtende Wasserzins wird in die nach der entnommenen Wassermenge zu entrichtende Zahlung eingerechnet.

## § 14.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

## 140. (3. 29.856/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

Gesetz, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Stadt Marburg.

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Marburg, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung der Stadt Marburg, erlassen werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Zur Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitales und zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten für die von der Stadtgemeinde Marburg errichtete und erhaltene öffentliche Wasserleitungsanlage gelangen durch den Stadtrath Marburg besondere Abgaben nach Maßgabe folgender Bestimmung zur Einhebung.

## § 2.

Hinsichtlich jedes Gebäudes im Gebiete der Stadt Marburg mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen ist von dem Eigenthümer des Gebäudes eine jährliche Abgabe (Wasserumlage) im Ausmaße von 4 % (vier Percent) des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der landesfürstlichen Hauszinssteuer einbekannten, beziehungsweise steuerbehördlich richtiggestellten jährlichen Mietzinses, beziehungsweise Mietwertes an die Stadtgemeinde Marburg zu entrichten. Diese Abgabe ist in vierteljährig im vorhinein fälligen Raten, ohne Rücksicht darauf, ob der Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung stattfindet oder nicht, zu entrichten.

Die erste Rate dieser Abgabe wird jedoch nur von dem Tage, mit welchem seitens der Stadtgemeinde Marburg mit der Eröffnung der Wasserleitung und Lieferung des Wassers vorgegangen wird, bis zum Eintritte des nächsten Kalender-Vierteljahres berechnet.

## § 3.

Von der Entrichtung der im § 2 bezeichneten Wasserumlage befreit sind die Eigenthümer jener Gebäude, hinsichtlich deren die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, oder, welche sich an Straßen oder auf Plätzen befinden, durch welche kein Strang der öffentlichen Wasserleitung führt.

Über die Zulässigkeit der Befreiung entscheidet der Stadtrath.

## § 4.

Der im Sinne vorstehender Bestimmungen abgabepflichtige Eigenthümer hat das Recht, die Einführung der Wasserleitung in das Gebäude anzusprechen, und ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die Zuleitung auf dem öffentlichen Grunde bis zu dem betreffenden Objecte auf ihre Kosten herzustellen.



Die Kosten der Wasserleitungseinrichtung im Innern des Gebäudes, beziehungsweise Grundstückes, wobei nach den Vorschriften der Wasserleitungsordnung (§ 10) vorzugehen ist, treffen den Eigenthümer, welcher im Falle der Einleitung der Wasserleitung außer der Wasserumlage (§ 2) auch noch die durch den Wassertarif (§ 10) festzustellende Gebühr für die Vornahme der Druckproben an den Privatleitungen und die Leihgebühr für den Wassermesser (§ 5) zu entrichten hat.

## § 5.

Die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung erfolgt unter Verwendung von Wassermessern, welche ausnahmslos durch die Stadtgemeinde Marburg beizustellen sind und wird die für den mittels Wassermessers festgestellten Wasserverbrauch entfallende Gebühr (Wassergebür) unter Zugrundelegung eines Normalpreises von 20 Heller für den Cubikmeter halbjährig im nachhinein berechnet.

Von der so berechneten Wassergebür wird der von dem abgabepflichtigen Eigenthümer hinsichtlich des betreffenden Gebäudes an Wasserumlage (§ 2) für das betreffende Halbjahr entrichtete Betrag in Abrechnung gebracht und nur der Überschuss als Wassergebür für den Mehrverbrauch an Wasser vorgeschrieben.

## § 6.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserzuleitung, sei es durch nothwendige Erhaltungsarbeiten, sei es durch Elementar- und sonstige Ereignisse, eine theilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zur Dauer eines Monats gelitten hat, oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigten den Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgend einen Schadenersatz zu erheben.

Dagegen findet bei einer länger als einen Monat andauernden Unterbrechung der Wasserzuleitung eine Abschreibung der für diese Zeit entfallenden Wasserumlage statt, worüber der Stadtrath entscheidet.

## § 7.

Der nach den Bestimmungen der §§ 2, 4 und 5 zahlungspflichtige Eigenthümer ist in dem Falle, als die Einleitung der öffentlichen Wasserleitung in das betreffende Gebäude erfolgte und den Mietern hiedurch der Wasserbezug ermöglicht ist, berechtigt, die von ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistenden Zahlungen auf seine Mieter zu überwälzen und von diesen einzufordern. Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur der Eigenthümer für die ordnungsmäßige Entrichtung der nach diesem Gesetze entfallenden Zahlungen.

## § 8.

Mit Bewilligung des Gemeinderathes können Privatleitungen auch in solchen Gebäuden hergestellt werden, hinsichtlich welcher die Verpflichtung zur Zahlung der im § 2 festgesetzten Wasserumlage nicht besteht. Das in diesen Fällen für die Wasserentnahme zu entrichtende Entgeld ist vom Gemeinderathe im Wege des Übereinkommens zu bestimmen.

## § 9.

Die nach diesem Gesetze, beziehungsweise Tarife entfallenden Zahlungen werden vom Stadtrathe bemessen.



Der auf Grund einer rechtskräftigen Vorschreibung zu entrichtende Betrag ist, wenn die Zahlung nicht binnen 14 Tagen erfolgt, nach § 77 der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg vom 23. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1872, im politischen Executionswege einzubringen.

## § 10.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege einer Wasserleitungsordnung, sowie eines Wassertarifes, welche beide der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des steiermärkischen Landes-Ausschusses bedürfen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung gemäß der §§ 66 und 77 der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg vom 23. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1872, im Executionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 20 Kronen oder im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

Überdies kann der Stadtrath in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, die Wasserleitung vorübergehend sperren.

## § 11.

Insoferne die nach Inhalt dieses Gesetzes, beziehungsweise des Tarifes einfließenden Zahlungen das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagecapitals, sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Wasserleitung überschreiten, ist der Gemeinderath berechtigt und verpflichtet, eine Ermäßigung der im § 2 festgesetzten Wasserumlage und des im § 5 bestimmten Normalpreises, welche in diesem Gesetze nach ihrer zulässigen Höchstziffer bestimmt erscheinen, eintreten zu lassen.

## § 12.

Gegen Entscheidung des Stadtrathes findet im Sinne des § 79 der Gemeindeordnung vom 23. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1872, die Berufung an den Gemeinderath statt. Gegen die Entscheidungen des Gemeinderathes steht innerhalb einer 14 tägigen Frist die Berufung an den steiermärkischen Landes-Ausschuss offen.

Bei einer durch den Stadtrath verfügten Sperrung hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

## § 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

## 141.

(3. 29.857/III.)

Süßenheim, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein bei Erlachstein wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom steierm. Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 23percentigen, zusammen daher einer 122percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebene directe landesfürstliche Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

## 142.

(3. 29.858/III.)

Chrenschachen, Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Chrenschachen im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 26percentigen, zu-



sammen daher einer 125percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebene directe landesfürstliche Steuern, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

143. (Z. 29.859/III.)

Frattenberg, Gemeindeumlage. Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Murek wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1901 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 101percentigen, zusammen daher einer 200percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebene directe landesfürstliche Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

144. (Z. 29.860/III.)

Mathias Neuper, Curtschmied zu Weißkirchen in Obersteiermark, um eine Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 192, des Mathias Neuper, Curtschmiedes zu Weißkirchen in Obersteiermark, um eine jährliche Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und wohlwollenden Erledigung zugewiesen.

145. (Z. 29.861/I.)

Landesverband für Fremdenverkehr in Steiermark, um eine Subvention für die drei ersten Jahre des Bestehens des Verbandes.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 162, des Landes-Verbandes für Fremdenverkehr in Steiermark, um eine Subvention für die drei ersten Jahre des Bestehens des Verbandes, wird abgewiesen.

146. (Z. 29.862/IV.)

Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz, um Gewährung der vorjährigen Subvention per 600 K pro 1901.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 39, des Comité's der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz, um Gewährung der vorjährigen Subvention per 600 K demselben unter Bezug auf den Voranschlag pro 1901, Capitel V, Titel 3 A, I, Post 9, eine Subvention von 400 K für 1901 bewilligt.

147. (Z. 29.863/IV.)

Michael Dominicus, Fachlehrer an der Landesbürgererschule in Radkersburg, um Dienstzeiteinrechnung zc.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 94, des Michael Dominicus, Fachlehrers an der Landes-Bürgererschule in Radkersburg namens der Lehrerschaft dieser Kategorie,

- a) um Zuerkennung einer Personal-Gehaltszulage für ältere Landes-Bürgererschullehrer;
- b) um Einrechnung der Volksschuldienstjahre für die Quinquennalzulagen.

Wird im Punkte a) dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Erwägung, eventuell Berichterstattung überwiesen; im Punkte b) aus principiellen Gründen abgewiesen.

148. (Z. 29.864/IV.)

Valentin Petscharnigg, Schulaufsesser an der Landes-Zeichenakademie, um Erhöhung seiner Bezüge.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 175, des Valentin Petscharnigg, Schulaufsessers an der Landes-Zeichen-Akademie, um Erhöhung seiner Bezüge, wird im Gegenstande keine Folge gegeben, jedoch dem Petenten eine einmalige Unterstützung von 120 K pro 1901 bewilligt.

149. (Z. 29.865/IV.)

Museums-Verein in Pettau, um Erhöhung der Subvention.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 215, des Museums-Vereines in Pettau, um Erhöhung der Subvention wird der Pauschalcredit für „Archäologische Forschungen“ im Voranschlage



pro 1901, Capitel V, Titel 3 B, IX, auf den Betrag von 2200 K, d. i. um 200 K erhöht.

**150.** (3. 29.866/V.) Josef Baumbach, Directionsadjunct der Zwangs-Arbeitsanstalt in Messendorf, um Einrechnung seiner 7 $\frac{1}{2}$ -jährigen provisorischen in die definitive Dienstleistung, wird in Anbetracht der pflichteifrigen und anstrengenden Dienstleistung die Einrechnung der provisorisch im Landesdienste zugebrachten 7 $\frac{1}{2}$  Dienstjahre in die definitive Dienstleistung ausnahmsweise zugesichert.

**151.** (3. 29.867/II.) Ferdinand Binder, landschaftl. Bezirksthierarzt in Trieben, um Erhöhung seiner Bezüge. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 178, des Ferdinand Binder, landschaftlichen Bezirksthierarztes in Trieben, um Erhöhung seiner Bezüge, wird abgewiesen.

**152.** (3. 29.868/VI.) Gemeinden Hohenbruck und Waltersdorf im Bezirke Hartberg, um Gewährung eines Beitrages zum Baue der Gemeinde-Musterstraße Waltersdorf—Hohenbruck—Gainersdorf, wird der Landes-Ausschuss beauftragt, den beteiligten Bezirken nahezu legen, die in Frage kommende Straße als Bezirksstraße II. Classe herzustellen und im zutreffenden Falle den üblichen Beitrag zu den Herstellungskosten aus Landesmitteln beizutragen.

**153.** (3. 29.869/II.) Marburger Trabrenn-Verein, um eine Subvention für das Jahr 1901. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 17, des Marburger Trabrenn-Vereines um eine Subvention für das Jahr 1901, findet ihre Erledigung durch die Einstellung des Betrages von 200 K beim außerordentlichen Erfordernis, Rubrik XI, Beilage 17, Capitel IV, Titel 9, des Voranschlages.

**154.** (3. 29.870/II.) Landwirtschaftlicher Verein, Rothwein, um eine Subvention. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 20, des landwirtschaftlichen Vereines Rothwein um eine Subvention, erledigt sich durch die Einstellung des Betrages von 200 K beim außerordentlichen Erfordernis, Beilage 17, Capitel IV, Titel 9 des Voranschlages.

**155.** (3. 29.871/II.) Österr. Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um eine Subvention von 1000 K. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 123, der österreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen, um eine Subvention von 1000 K, erledigt sich durch die Einstellung des Betrages von 1000 K beim außerordentlichen Erfordernis, Beilage 17, Capitel IV, Titel 9, Rubrik XXI.

**156.** (3. 29.872/II.) Central-Ausschuss der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Subventionierung von Stallverbesserungen, wird dem Landes-Ausschuss mit dem Auftrage zugewiesen, diesbezüglich Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Anträge zu stellen.



157. (3. 29.873/IV.)  
 Maria Wolf, landschaftliche Schuldienerswaise in Graz, um eine Unterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 157, der Marie Wolf, landsch. Schuldienerswaise in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine Gnadengabe von 80 K pro 1901 gewährt.
158. (3. 29.874/VI.)  
 Agnes Chladek, geb. Vesnik, landsch. Gärtnerswitwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 158, der Agnes Chladek, geborene Vesnik, landsch. Gärtnerswitwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung, wird derselben die bereits seit Jahren bezogene jährliche Unterstützung per 200 K auf drei Jahre 1902, 1903, 1904 gewährt.
159. (3. 29.875/VI.)  
 Florentine Hell, landschaftl. Beamtenswaise (durch die städt. Armendirection Nr. 8), um eine Unterstützung für das Jahr. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 167, der Florentine Hell, landsch. Beamtenswaise (durch die städt. Armendirection Nr. 8), um eine Unterstützung für das laufende Jahr, wird derselben eine Gnadengabe von 120 K per 1901 gewährt.
160. (3. 29.876/VI.)  
 Johanna Groß, geb. Rügler, Privatbeamten-Witwe in Graz, um Fortbezug ihrer bisherigen Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 170, der Johanna Groß, geborene Rügler, Privatbeamtenswitwe in Graz, um Fortbezug ihrer bisherigen Gnadengabe, wird derselben der Fortbezug der Gnadengabe per 160 K jährlich durch drei Jahre 1901, 1902 und 1903 gewährt.
161. (3. 29.877/IV.)  
 Trabufiner Bernhard, Lehrer in Gonobitz, um Nachsicht der Unterbrechung seiner Dienstzeit. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 142, des Trabufiner Bernhard, Lehrers in Gonobitz, um Nachsicht der Unterbrechung seiner Dienstzeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung eventuell Antragstellung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrath zugefertigt.
162. (3. 29.878/IV.)  
 Mayer Leopoldine, pensionirte Lehrerin in Pettau, um Gewährung der 3. Dienstalterszulage im Gnadenwege. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 195, der Mayer Leopoldine, pensionirten Lehrerin in Pettau um Gewährung der dritten Dienstalterszulage im Gnadenwege, wird abgewiesen.
163. (3. 29.879/IV.)  
 Ortschulräthe, Gemeinden und Schulleitungen, um Einreichung der betreffenden Schulen in höhere Ortsklassen. Der Landtag beschließt:  
 Auf die Petitionen Nr. 31, des Ortschulrathes und der Schulleitung St. Lorenzen ob Gibiswald, Nr. 89, des Ortschulrathes und der Gemeinde Rumberg, Nr. 109, des Lehrkörpers der Volksschulen Böls und Allerheiligen, Nr. 130, des Ortschulrathes und der Gemeinde St. Martin am Wöllmisberg, Nr. 179, des Ortschulrathes Mautern, Nr. 198, der Ortsgemeinde St. Johann ob Hohenbrugg, Nr. 208, der Gemeindevorsteherung und Nr. 207, des Ortschulrathes Frauenberg am Rehfogel, Nr. 282, der Gemeinde und des Ortschulrathes von Pichl-Preunegg, um Einreichung der betreffenden Schulen in höhere Ortsklassen, wird unter Hinweis auf § 18 al. II des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, und den Land-



tagsbeschluss vom 16. Mai 1899 derzeit nicht eingegangen; dieselben werden jedoch dem Landes-Ausschusse zur feinerzeitigen Amtshandlung bei der periodischen Revision der Ortsklassen überwiesen.

164.

(Z. 29.880/VI.)

Bezirks-Ausschuss Friedberg, um Gewährung einer Subvention zum Baue einer Bezirksstraße II. Classe von Thalberg nach St. Lorenzen am Wechsel im Kostenvoranschlage von 84.000 K in der Höhe von zwei Drittel des Voranschlages;

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 131, des Bezirks-Ausschusses Friedberg, um Gewährung einer Subvention zum Baue einer Bezirksstraße II. Classe von Thalberg nach St. Lorenzen am Wechsel im Kostenvoranschlage von 84.000 K in der Höhe von zwei Drittel des Voranschlages;

weilers um Subventionierung der Verbreitungsarbeiten auf der Bezirksstraße II. Classe von Weigürtl nach Bruck mit dem Kostenvoranschlage von 12.000 K in der Höhe von zwei Drittel des Voranschlages, ist der Landes-Ausschuss unter der Voraussetzung, dass die Straße von Thalberg nach St. Lorenzen a. W. zur Bezirksstraße II. Classe erklärt wird, ermächtigt, dem Bezirke Friedberg für die Herstellung derselben einen 50procentigen Beitrag aus dem Landesfonde zu den vom Landes-Bauamte veranschlagten Kosten per 84.000 K zu leisten; und ebenso wird der Landes-Ausschuss ermächtigt, zur Erweiterung der Bezirksstraße II. Classe Weigürtl-Bruck dem Bezirke Friedberg eine Subvention von 50 Percent zu den auf 12.000 K veranschlagten Kosten zu gewähren.

Erstere Subvention kann jedoch nur in mehrjährigen Raten flüssig gemacht, beziehungsweise in Aussicht gestellt werden, und zwar unter den sicheren Voraussetzungen und Bedingungen, wie derlei Straßensubventionen vom Landes-Ausschusse überhaupt gewährt werden.

### 19. Sitzung am 15. Juli 1901.

165.

(Z. 30.042/I.)

Beitrag zum Nothstandsfond.

Der Landtag beschließt:

Unter dem Ausdrucke des wärmsten Dankes an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter Grafen Clary und Aldringen für hochdessen Initiative in der Begründung dieser für das Land Steiermark wohlthätigen Einrichtung und an alle Behörden, Corporationen, Gemeinden und Einzelpersonen, welche den steiermärkischen Nothstandsfonde Zuwendungen gemacht haben, wird der Landes-Ausschuss beauftragt:

1. Den allerunterthänigsten Dank des Landtages, des Herzogthumes Steiermark für die Allerhöchste Spende von 10.000 K Sr. Majestät des Kaisers zu Gunsten des steiermärkischen Nothstandsfondes in geeigneter Weise an die Stufen des Allerhöchsten Thrones gelangen zu lassen.

2. Für obigen Fond ist ein Betrag von 5000 K aus Landesmitteln flüssig zu machen und in das Landespräliminare vom Jahre 1902 angefangen ständig ein Betrag von 1000 K für diesen Fond einzustellen.

### 20. Sitzung am 16. Juli 1901.

166.

(Z. 30.761/II.)

Antrag auf Erlassung eines Gesetzes wegen Verbot des Verkaufes von Christbäumen ohne Gemeindecertificat.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, dass die k. k. Gendarmerie seitens der politischen Behörde beauftragt werde, den insbesondere in der Nähe der Landeshauptstadt und größeren Industrieorten überhand-



nehmenden Forstdiebstählen und Forstfreveln ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, vor allem gegen die unbefugte Gewinnung von Christbäumen und des unbefugten Klaubholzjammelns wirksam einzuschreiten.

Mafnahmen, behufs Abhilfe gegen die Insectenschäden.

167. (3. 30.762/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschufs wird aufgefordert, die diesbezüglichen Vorschriften wiederholt an die Bezirks-Ausschufsie mit der Weisung hinauszugeben, dieselben auf das genaueste durchzuführen.

2. Der Landes-Ausschufs wird aufgefordert, bei dem Landes-schulrath dahin zu wirken, dafs in der Zeit, wo die Maitäfer flügge werden, wegen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern für sämtliche Schulkinder auf dem Lande über allfälliges Ansuchen von Gemeinden mit Zustimmung des Orts-schulrathes durch 14 Tage die Schule vormittags um eine Stunde später beginne, damit sich die Schulkinder am Einsammeln der Maitäfer, welches nur in den Morgenstunden mit Erfolg durchgeführt werden kann, betheiligen können.

Regulierung des Gehaltes des Turnlehrers an der Landes-Oberrealschule in Graz, um Personalzulage an Dr. Franz Goltisch.

168. (3. 30.763/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. Der systemmäßige Gehalt eines Turnlehrers an der Landes-Oberrealschule, mit welcher Stelle die Leitung der Landes-Turnanstalt verbunden ist, wird mit 2.200 K jährlich festgesetzt.

Der Turnlehrer an der Landes-Oberrealschule hat bei zufriedenstellender Dienstleistung nach je fünf Jahren, die er — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Landtagsbeschlusses — in dieser Eigenschaft zurückgelegt hat, einschließlic bis zum vollendeten 25. Jahre dieser Dienstleistung Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes.

Diese Erhöhung beträgt nach Ablauf des ersten und des zweiten Quinquenniums je 200 K, nach Ablauf der folgenden drei Quinquennien je 300 K. Die mit Landtagsbeschlufs vom 11. Februar 1896 gewährte Subsistenzzulage jährlicher 200 K wird eingezogen.

Im Ausmaße der Activitätszulage der IX. Rangklasse tritt eine Änderung nicht ein.

Dieser Beschlufs tritt mit 1. Jänner 1901 in Wirksamkeit.

II. Dem Titular-Scriptor der Landes-Bibliothek am Joanneum, Amanuensis Dr. Franz Goltisch, wird eine in die Pension nicht einrechenbare, nach Maßgabe der Beförderung in die nächst höhere Rangklasse einzuziehende Personalzulage von jährlich 400 K vom 1. März 1901 angefangen, bewilligt.

Rechnungsabschluss und Voranschlag des Allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes.

169. (3. 30.764/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Rechnungsabschluss des Allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1899 wird genehmigt;

II. der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1901 wird in der Bedeckung mit . . . . . K 433.000

im Erfordernis jedoch nur unter Einstellung der Post 8 „Verwaltungs- auslagen“ in dem um 500 K herabgesetzten Betrage von 4000 K mit „ 424.500

somit mit einem Überschusse für den Landes-schulfond von . . . . . K 8.500 genehmigt.



## 170. (Z. 30.765/V.)

Regulierung der Bezüge der an den öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks angestellten Ärzte.

Der Landtag beschließt:

I. Die Bezüge der Ärzte in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande werden in nachstehender Weise geregelt:

a) Vom 1. August 1901 angefangen wird der Grundgehalt für jeden ordinierenden Arzt mit 1600 K festgesetzt, nebst einem Quartiergeld von 400 K per Jahr, welches in die Pension nicht einzurechnen ist;

b) den ordinierenden Ärzten gebühren bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung fünf Quinquennalzulagen à 200 K;

c) Secundärärzte erhalten ein jährliches Adjutum vom 900 K nebst freier Station (Verpflegung nach der 1. Classe); bei zufriedenstellender Dienstleistung von fünf zu fünf Jahren eine Zulage von je 200 K;

d) den als substituierenden Ordinarien in Verwendung stehenden k. k. Amtsärzten ist eine Jahresremuneration von 1000 bis 1200 K zu gewähren.

II. Die ordinierenden Ärzte haben Anspruch auf normalmäßige Pensionierung in dieser Eigenschaft nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener vom 26. Februar 1898 und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfond für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf dieselben Anwendung.

Die Pension für die ordinierenden Ärzte ist nach zurückgelegten zehn Dienstjahren mit 40 Percent des Gehaltes zu bemessen und steigt für jedes weitere Jahr um 3 Percent, so daß nach 30 Dienstjahren die Pensionierung mit dem vollen Betrage der letztbezogenen Activitätsgenüsse eintritt.

Die Pension der Witwen der ordinierenden Ärzte ist nach jener Rangklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzutheilen gewesen wäre.

Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangstufen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangklasse zu erfolgen.

III. Die bleibende Anstellung der ordinierenden Ärzte kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger provisorischer und zufriedenstellender Verwendung erfolgen.

Jedoch ist diese provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen.

IV. Den zur Zeit der Gehaltsregulierung in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande angestellten ordinierenden Ärzten sind, sofern sie bereits eine zweijährige Dienstzeit zurückgelegt, die bisher in dieser Eigenschaft vollstreckten Dienstjahre bei Bemessung der Quinquennalzulagen und bei seinerzeitiger Feststellung des Ruhegehaltes unter Nachzahlung der Beiträge zum Landes-Pensionsfond einzurechnen.

V. Jeder ordinierende Arzt ist beim Antritte seines Dienstes vom Landes-Ausschusse zu beeden.

VI. In jedem öffentlichen Krankenhause haben in der Regel eine Abtheilung für innere Krankheiten und von dieser getrennt, eine chirurgische Abtheilung zu bestehen.

Hiedurch erledigt sich die Petition Nr. 3.

## 171. (Z. 30.766/V.)

Übernahme von in türkischen Privatspitälern nach armen Steiermärkern anerlaufenen Verpflegskosten auf den steierm. Landesarmenfond.

Der Landtag beschließt:

Die nach armen Kranken, welche steiermärkische Landesangehörige sind und in einem Privatspitale des türkischen Reiches Aufnahme fanden, anerlaufenen Verpflegs-



Kosten werden, wenn sie sonst uneinbringlich sind, auf den steiermärkischen Landes-Armenfond übernommen, insoferne diese Kosten, die in den öffentlichen Spitälern des türkischen Reiches (Konstantinopel, Alexandrien und Kairo) festgesetzten Verpflegsgebühren nicht merklich übersteigen.

172. (Z. 30.767/I.)

Vermehrung der Secundararztenstellen im allgemeinen Krankenhause in Graz.

Der Landtag beschließt:

1. Im Allgemeinen Krankenhause wird auf der Abtheilung für Geistesranke die Stelle eines Secundararztes I. Classe mit einer Jahresremuneration von 1320 K (eintausend dreihundert und zwanzig Kronen) und mit dem Anspruche auf ein Naturalquartier, bestehend aus einem möblierten Zimmer mit Beheizung, Bedienung und Beleuchtung, eventuell mit einem Quartiergelde von jährlich 360 K (dreihundertsechzig Kronen);

2. in der Gebäranstalt die Stelle eines Secundararztes II. Classe mit einer Jahresremuneration von 1100 K (elfhundert Kronen) und mit dem Anspruche auf ein Naturalquartier, bestehend aus einem möblierten Zimmer mit Beheizung, Bedienung und Beleuchtung, eventuell mit einem Quartiergelde von jährlich 360 K (dreihundertsechzig Kronen) geschaffen.

3. Die Besetzung dieser beiden Stellen hat nach den bestehenden Vorschriften mit 1. October 1901 zu erfolgen.

173. (Z. 30.768/I.)

Festausschuß des VI. Deutschen Sängerbundesfestes in Graz, um einen Förderungsbeitrag.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 2, des Festausschusses des VI. deutschen Sängerbundesfestes in Graz, um einen Förderungsbeitrag, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt und beauftragt, einen Förderungsbeitrag von 10.000 K in den Voranschlag für das Jahr 1902, einzustellen.

174. (Z. 30.769/IV.)

Direction des steierm. Musikvereines, um Erhöhung der bisherigen Subvention zur Erhaltung der Musikschule.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 253, der Direction des steiermärkischen Musikvereines, um Erhöhung der bisherigen Subvention zur Erhaltung der Musikschule, wird dem Vereine unter Annahme des Anerbietens des Vereines im eingeschränkten Umfange, d. i. gegen Besetzung von fünf Freiplätzen durch den Landes-Ausschuß für 1901 eine erhöhte Subvention im Betrage von 3000 K bewilligt.

175. (Z. 30.770/IV.)

Stadtrath Graz namens des Gemeinderathes: 1. um Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G. Nr. 73, bezüglich Anrechnung der Dienstzeit der Unterlehrer für die Dienstalterszulagen; 2. um Schaffung einer Disciplinargesetzes für Volks- und Bürgerschullehrer.

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 219, des Stadtrathes Graz, namens des Gemeinderathes,

1. um Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, bezüglich Anrechnung der Dienstzeit der Unterlehrer für die Dienstalterszulagen;

2. um Schaffung eines Disciplinargesetzes für Volks- und Bürgerschullehrer, wird auf das Ansuchen

ad Punkt 1) nicht eingegangen, u. zw. einerseits im Allgemeinen aus finanziellen Gründen, andererseits deshalb, weil insbesondere im Stadtschulbezirke Graz nach den dort bestehenden und dem Landtage bei Schaffung des Gehaltsgesetzes genau bekannten Verhältnissen die ungewöhnlich lange Dienstzeit mancher Lehrpersonen in der damals bestandenen Kategorie der Unterlehrer auf der freiwillig erfolgten und durch Vortheile materieller Art, so insbesondere durch Nebeneinkünfte aus dem Privat-Unterricht beeinflussten Wahl des Dienstortes beruht hat;



ad Punkt 2), die Petition in Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit im hohen Reichsrathe vorerst dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und feinerzeitigen Berichterstattung übermittelt.

176. (3. 30.771/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 259, des Franz Guggi, Volksschullehrers in Graz, um volle Anrechnung der definitiven Unterlehrerjahre für die Dienstalterszulage, wird in Hinblick auf die Bestimmung des § 4, alinea 3 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, keine Folge gegeben.

Franz Guggi, Volksschullehrer in Graz, um volle Anrechnung der definitiven Unterlehrerjahre für die Dienstalterszulage.

177. (3. 30.772/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 19, des Franz Stöckl, Bürgerschullehrers in Graz,

1. um volle Anrechnung seiner Unterlehrerjahre für die Bemessung der Dienstalterszulage und
2. um eine Gehaltserhöhung, beziehungsweise außerordentliche Zulage, wird abgewiesen.

Franz Stöckl, Bürgerschullehrer in Graz, um Dienstzeiterrechnung und Gehaltsregulierung.

178. (3. 30.773/IV.)

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 265, des Michael Salmhofer, Museumsdieners in Graz, um volle Einrechnung seiner Militärdienstjahre für die Pension, wird dermalen nicht eingegangen, dem Petenten jedoch anheimgestellt, seine Bitte im Zeitpunkte des Übertrittes in den Ruhestand zu erneuern.

Michael Salmhofer, Museumsdiener in Graz, um volle Einrechnung seiner Militärdienstjahre für die Pension.

179. (3. 30.774/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 301, des Vereines zur Schaffung eines Studentenheimes an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention, wird dem Vereine eine einmalige Subvention von 200 K pro 1901, bewilligt.

Verein zur Schaffung eines Studentenheimes an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien, um eine Subvention.

180. (3. 30.775/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 112, des Conventes der Barmherzigen Brüder, um eine Unterstützung für das von ihm erhaltene Reconbalescentenhaus in Algersdorf, wird dem Bittsteller für das Jahr 1901 eine Unterstützung von 1000 K bewilligt.

Convent der barmherzigen Brüder, um eine Unterstützung für das von ihm erhaltene Reconbalescentenhaus in Algersdorf.

181. (3. 30.776/III.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 144, des I. steiermärkischen Privatbeamten-Vereines in Graz, um Verleihung einer erhöhten Subvention für das Jahr 1901, wird gleich wie im Vorjahre eine Subvention für das Jahr 1901 per 200 K gewährt.

I. steiermärk. Privatbeamtenverein in Graz, um Verleihung einer erhöhten Subvention für das Jahr 1901.

182. (3. 30.777/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 267, des Alois Schlapak, Curtschmiedes an der Landes-Hufbeschlagschule und Thierheilanstalt, um Einreihung in die XI. Rangklasse der Landesbeamten wird abgelehnt, dagegen eine Erhöhung der Personalzulage von 200 K auf 400 K bewilligt.

Alois Schlapak, Curtschmied an der Landes-Hufbeschlagschule und Thierheil-Anstalt, um Einreihung in die XI. Rangklasse der Landesbeamten.



183. (3. 30.778/I.)  
 Rectorat der k. k. technischen Hochschule in Graz, um Abänderung des vorjährigen Landtags-Beschlusses, betreffend Ausgestaltung der technischen Hochschule durch ein elektrotechnisches Institut. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 293, des Rectorats der k. k. technischen Hochschule in Graz, um Abänderung des vorjährigen Landtagsbeschlusses, betreffend Ausgestaltung der technischen Hochschule durch ein elektrotechnisches Institut, wird der Landes-Ausschuss in Abänderung des Beschlusses vom 27. April 1900 ermächtigt, mit dem Ankaufe eines Baugrundes für ein elektrotechnisches Institut und mechanisches Laboratorium an der k. k. technischen Hochschule in Graz unter der Bedingung vorzugehen, dass  
 1. der in Frage kommende Baugrund von den Organen der k. k. Regierung zuvor besichtigt und als für diesen Zweck vollkommen geeignet erklärt wird, und dass  
 2. die Regierung in verbindlicher Weise erklärt, für den Fall der fraglichen Ausgestaltung der technischen Hochschule zu diesem Zwecke keinen anderen als den vom Lande sichergestellten Baugrund käuflich zu erwerben.
184. (3. 30.779/IV.)  
 Franz Blümel, städt. Oberlehrer i. R., um eine Ehrengabe für seine Nebenverwendung als Gesanglehrer an der Landes-Oberrealschule in Graz. Der Landtag beschließt:  
 Der Petition Nr. 313, des Franz Blümel, städtischen Oberlehrers i. R., um eine Ehrengabe für seine Nebenverwendung als Gesanglehrer an der Landes-Oberrealschule in Graz wird keine Folge gegeben.
185. (3. 30.780/IV.)  
 Marie Kunstel, Gymnasial-Professorswitwe in Pettau, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension. Der Landtag beschließt:  
 Der Petition Nr. 302, der Marie Kunstel, Gymnasial-Professors-Witwe in Pettau, um gnadenweise Erhöhung ihrer Pension, wird keine Folge gegeben.
186. (3. 30.781/I.)  
 Altersrentencasse des Handwerkervereines der deutschen Volkspartei in Graz, um Zuwendung einer Geldunterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 95, der Altersrentencasse des Handwerkervereines der deutschen Volkspartei in Graz, um Zuwendung einer Geldunterstützung, wird eine Unterstützung pro 1901 im Betrage von 2000 K gewährt.
187. (3. 30.782/IV.)  
 Lehrlingschuß-Section des katholischen Meistervereines in Graz, um Subvention für seine gewerbliche Fortbildungsschule. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 214, der Lehrlingschuß-Section des katholischen Meistervereines in Graz, um Subvention für seine gewerbliche Fortbildungsschule, wird eine Subvention pro 1901 im Betrage von 200 K gewährt.
188. (3. 30.783/IV.)  
 Unterrichts-Commission der Grazer Arbeitervereine, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 315, der Unterrichts-Commission der Grazer Arbeitervereine, um eine Subvention, wird eine Subvention pro 1901 im Betrage von 50 K gewährt.
189. (3. 30.784/II.)  
 Steiermärkischer Bienenzuchtverein um eine jährliche Subvention von 2000 K. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 261, des steiermärkischen Bienenzuchtvereines, um eine jährliche Subvention von 2000 K, wird die bisherige Subvention von 2000 auf 400 K erhöht.



## 190. (3. 30.785/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 256, des Thierschutz- und Thierzuchtvereines in Cilli, um eine jährliche Subvention, erledigt sich durch die Einstellung von 200 K im Voranschlage.

Thierschutz- und Thierzuchtverein in Cilli um eine jährliche Subvention

## 191. (3. 30.786/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 264, des Trabrennvereines in Luttenberg, um eine Subvention pro 1901, erledigt sich durch die Einstellung von 200 K im Voranschlage pag. 37, Beil. 17, Cap. IV, Tit. 9, Rubrik XII.

Trabrennverein in Luttenberg, um eine Subvention pro 1901.

## 192. (3. 30.787/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 280, der Gemeinde und des Ortschulrathes Voitsberg, um Errichtung einer Mädchen-Bürger Schule in Voitsberg, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session mit dem Auftrage übermittelt, insbesondere durch geeignetes Einvernehmen mit der Gemeinde festzustellen, ob nicht bei diesem Anlasse die Umwandlung der bestehenden Landesbürger Schule in Voitsberg in eine öffentliche Knabenbürger Schule vorzunehmen sein wird.

Gemeinde und Ortschulrath Voitsberg um Errichtung einer Mädchen-Bürger Schule in Voitsberg.

## 193. (3. 30.788/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 232 und 233, der Marktgemeinde Mahrenberg und der Gemeinde Reifnig, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft werden in Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit im hohen Reichsrathe vorläufig dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und feinerzeitigen Berichterstattung zugewiesen.

Marktgemeinde Mahrenberg und Gemeinde Reifnig, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft

## 194. (3. 30.789/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 291 und 305, des Grazer Lehrervereines und des Steierm. Lehrerbundes, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft, werden im Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit im hohen Reichsrathe vorerst dem Landes-Ausschusse zur Würdigung, eingehenden Prüfung und feinerzeitigen Berichterstattung übermittelt.

Grazer Lehrerverein u. Steierm. Lehrerbund um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft.

Auf das Ansuchen um vorläufige Verfügung wegen Aufnahme einer Bestimmung mit sofortiger Wirksamkeit in die Disciplinar-Ordnung kann im Hinblick auf § 54 des Reichs-Volksschulgesetzes aus principiellen Kompetenzgründen nicht eingegangen werden.

## 195. (3. 30.790/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 186, der Gemma Puntschert, geborene Reichsedle von Pistor, f. f. Postassistentenswitwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 200 K für das Jahr 1901 gewährt.

Gemma Puntschert, geborene Reichsedle von Pistor, f. f. Postassistentens-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe.

## 196. (3. 30.791/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 204, der Marie Molini, landsch. Fußbeschlags-Gehilfen-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe, wird eine Gnadengabe per 90 K für das Jahr 1901 gewährt.

Marie Molini, landschaftl. Fußbeschlagsgehilfen-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe.



197. (3. 30.792/VI.)  
 Theresese Schober, landschaftl. Hauswächterwitwe in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe pro 1901. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 213, der Theresese Schober, landsch. Hauswächterwitwe in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe pro 1901, wird eine Gnadengabe per 120 K für das Jahr 1901 gewährt.
198. (3. 30.793/IV.)  
 Hedwig Skoflek, Lehrerswaise in Groß-Obrez, um Gewährung einer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 224, der Hedwig Skoflek, Lehrerswaise in Groß-Obrez, um Gewährung einer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1901 gewährt.
199. (3. 30.794/IV.)  
 Adele Staubb, Arbeitsausbildungslehrerin in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 201, der Adele Staubb, Arbeits-Ausbildungslehrerin in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe, wird eine Gnadengabe per 100 K für das Jahr 1901 gewährt.
200. (3. 30.795/IV.)  
 Vincenz Kozmuth, pensionierter Oberlehrer in Marburg, um Pensionsergänzung oder Verleihung einer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 136, des Vincenz Kozmuth, pensionierten Oberlehrers in Marburg, um Pensionsergänzung oder Verleihung einer Gnadengabe, wird gnadenweise eine jährliche Unterstützung per 220 K auf die Dauer von drei Jahren 1901, 1902 und 1903 gewährt.
201. (3. 30.796/IV.)  
 Katharina Bürger, Oberlehrerswitwe in Frohnleiten, um Fortbezug ihrer Gnadengabe. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 145, der Katharina Bürger, Oberlehrerswitwe in Frohnleiten, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird eine jährliche Gnadengabe von 50 K für die Jahre 1901, 1902 und 1903 gewährt.
202. (3. 30.797/IV.)  
 Maria Kofot, Lehrerswitwe in Lichtenwald, um eine Geldunterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 164, der Marie Kofot, Lehrerswitwe in Lichtenwald, um eine Geldunterstützung, wird eine Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1901 gewährt.
203. (3. 30.798/IV.)  
 Martin Vorger, gewesener Volksschullehrer in Laufen, um Gewährung eines Gnadenruhegehaltes, eventuell um Verleihung einer Anstellung im Landesdienste oder um Bewilligung einer Geldunterstützung. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 168, des Martin Vorger, gewesenen Volksschullehrers in Laufen, um Gewährung eines Gnadenruhegehaltes, eventuell um Verleihung einer Anstellung im Landesdienste oder um Bewilligung einer Geldunterstützung, wird eine Gnadengabe von 100 K pro 1901 zuerkannt und gleichzeitig sein Gesuch behufs Verleihung eines Dienstes an den Landes-Ausschuß überwiesen.
204. (3. 30.799/VI.)  
 Christine Pendl, landschaftl. Rathsthürhüterers-Witwe in Graz, um Gewährung des Fortbezuges der ihrer Tochter Maria Pendl und ihrer Enkelin Christine Kirschner bewilligten Gnadengaben. Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 183, der Christine Pendl, landsch. Rathsthürhütererswitwe in Graz, um Gewährung des Fortbezuges der ihrer Tochter Maria Pendl und ihrer Enkelin Christine Kirschner bewilligten Gnadengaben, wird derselben eine Gnadengabe per 200 K für die Tochter Maria Pendl und per 120 K für deren Enkelin Christine Kirschner auf ein Jahr (1901) gewährt.



**21. Sitzung am 17. Juli 1901.****205.** (3. 30.804/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Action der Pöfniß-Regulierung nach Möglichkeit zu beschleunigen. Hiedurch erledigt sich die Petition Nr. 348.

Antrag des Abgeordneten Drnig wegen der Pöfniß-Regulierung.

**206.** (3. 30.805/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag Drnig und Genossen, Landtags-Beilage Nr. 113, betreffend die Bestellung von schweren Deckhengsten für den Pettauer Bezirk, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, das Petit competentenorts zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Bestellung von schweren Deckhengsten für den Pettauer Bezirk.

**207.** (3. 30.806/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die §§ 18, 19 und 25 des Landes-Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Gesetz, womit die §§ 18, und 25 des Landes-Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- u. Bdg.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen wie folgt:

**Artikel I.**

Die §§ 18, 19 und 25 des Landes-Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben in Zukunft zu lauten:

**§ 18.**

Zum Behufe des Nachweises, daß die Realschüler sich die für das Aufsteigen in eine technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen abgehalten.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Dieselben bestehen regelmäßig aus dem vorsitzenden Landes-Schulinspector oder dessen Stellvertreter, aus dem Director und aus sämtlichen Lehrern der obligaten Unterrichtsfächer (Turnen ausgenommen) der obersten Classe der betreffenden Realschule.

Inwieweit Lehrer anderer Gegenstände der Commission beizuziehen und ob außerdem von Fall zu Fall Professoren von technischen Hochschulen oder sonstige Fachmänner im Lehrwesen vom Minister für Cultus und Unterricht in die Commission zu entsenden sind, bleibt den im § 20 vorgesehenen näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen vorbehalten.

**§ 19.**

Jeder Realschüler (öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist) wird nach erfolgreicher Abolvierung des letzten Jahres der Oberrealschule zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Privatstudierende (Externe), welche nie einer öffentlichen Realschule als öffentliche Schüler oder eingeschriebene Privatisten angehört haben, können vom Landeschulrathe zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in welches die Maturitätsprüfung fällt, vollenden und



sich über die Art ihres Bildungsganges so auszuweisen vermögen, daß die erforderliche Vorbildung als vorhanden vermuthet werden kann.

Externe, welche in früheren Jahren einer Realschule als öffentliche oder Privatschüler angehört haben, können in der Regel nicht früher zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Realschule die siebente Classe absolviert hätten.

(II 208.02 E)

### § 25.

Der Director ist an vollständigen Realschulen zu sechs bis acht, an Unterrealschulen zu acht bis zehn und an Realschulen mit vier oder mehr Parallellassen zu vier bis sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Den Lehrern der Sprachen sollen in der Regel nicht mehr als 17, den übrigen Lehrern wissenschaftlicher Fächer mit Einschluß des Religionslehrers nicht mehr als 20, den Lehrern des Zeichnens, der Calligraphie und des Turnens nicht mehr als 24 wöchentliche Stunden zugewiesen werden.

Im Falle des Bedarfes, insbesondere wenn eine Lehrkraft zeitweilig zu supplieren ist, erwächst einem jeden Mitgliede des Lehrkörpers die Verpflichtung, auch eine größere als die im ersten und zweiten Abfaze dieses Paragraphen festgesetzte Zahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden zu übernehmen.

Dauert dies jedoch länger als zwei Monate an, so hat das betreffende Mitglied des Lehrkörpers Anspruch auf die normalmäßige Remuneration für Mehrleistungen im Unterrichte, und zwar für die ganze Dauer der Supplierung.

Der Director kann mit Genehmigung des Landesшкоlrathes einzelnen Lehrern die vorschriftmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, die Beschäftigung in den Schulbibliotheken, die Größe des Lehrbedürfnisses, sowie aus anderen rücksichtswürdigen Gründen um wöchentlich ein bis drei Stunden ermäßigen.

Bei Landes-Realschulen ist hiezu auch die Zustimmung des Landes-Ausschusses nothwendig.

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1901/1902 in Kraft.

### Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

208.

(3. 30.807/IV.)

Regulierung der Bezüge der  
Schuldiener.

Der Landtag beschließt:

1. die Grundlöhnung der landschaftlichen Schuldiener

a) an der Landes-Oberrealschule in Graz, dem Landes-Gymnasium in Pettau und der Berg- und Hütten Schule in Leoben wird mit 1000 K jährlich,

b) an den Landes-Bürgerschulen mit 800 K jährlich festgesetzt.

2. Die landschaftlichen Schuldiener an diesen Anstalten haben Anspruch auf zwei Decennialzulagen à 100 K nach in dieser Eigenschaft zufriedenstellend zurückgelegten zehn, beziehungsweise zwanzig Dienstjahren.

Für den Anfall der Decennial-Zulagen ist die Gesamtdauer der, wenn auch vor der Wirksamkeit dieses Beschlusses, in dieser Eigenschaft vollstreckten definitiven Dienstleistung maßgebend.



3. Die obenbenannten landschaftlichen Schuldiener haben weiters Anspruch auf einen Vivreebeitrag von jährlich 120 K und

4. auf ein Naturalquartier, welches ihnen mit 25 Percent ihrer Grundlöhnung in die Pension eingerechnet wird.

5. Die landschaftlichen Schuldiener, welche außer den in die Pension einrechenbaren Bezügen noch weitere in die Pension einrechenbare Bezüge haben, oder denen die Naturalwohnung, eventuell auch Beheizung und dergleichen bisher in einem höheren als in dem im Punkte 4 festgesetzten Ausmaße eingerechnet wurde, haben die Erklärung abzugeben, daß sie auf diese Einrechnung verzichten; ebenso hat der Schuldiener an der Landes-Bürgerschule in Judenburg auf die in die Pension nicht einrechenbare Localzulage von 120 K zu verzichten.

Die Verweigerung der Abgabe einer bezüglichen Erklärung ist dem Verzicht auf die neuen regulierten Bezüge gleichzustellen.

6. Dieser Beschluß tritt mit 1. Juli 1901 in Wirksamkeit.  
Hiemit erledigt sich auch die Petition Nr. 21.

**209.** (Z. 30.808/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird aus Billigkeitsgründen zum Baue der zweiten Landwehr-Infanterie-Kaserne sammt Nebengebäuden sowie zur Ausführung eines Stalles für verdächtig franke Pferde ein jährlicher Beitrag von 6000 K durch zehn Jahre, vom 1. Jänner 1903 angefangen, bewilligt.

Beitrag zum Baue der zweiten Landwehr-Infanterie-Kaserne sammt Nebengebäuden, sowie zur Ausführung eines Stalles für verdächtig franke Pferde.

**210.** (Z. 30.809/V.)

Der Landtag beschließt:

An der Zwangsarbeits-Anstalt Messendorf werden eine definitive Beamtenstelle der XI. Rangklasse, jedoch unter vorläufiger Auflassung der jetzt bestehenden Diurnistenstelle, sowie drei definitive Aufseherstellen, hievon zwei erster und eine zweiter Klasse systemisiert.

Systemisierung einer definitiven Beamtenstelle der XI. Rangklasse und drei definitiver Aufseherstellen an der Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf.

**211.** (Z. 30.810/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

I. Bei Aufnahme des zum Zwecke eines Zubaues zum allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Leoben (Stephanie-Spital) aufzunehmenden Darlehens zur Bestreitung des Bau-Erfordernisses und der Inventarbeschaffung im Betrage von rund 55.000 K bei einer Sparcasse für den Fond dieses Krankenhauses die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Krankenhaushausfond für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, diese Leistungen vom Landesfonde übernommen werden;

Neu beziehungsweise Zubauten in den allgem. Krankenhäusern in Leoben und Marburg.

II. bei Aufnahme des zu Bauzwecken für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Marburg bei einer Sparcasse aufzunehmenden Darlehens von rund 450.000 K die Verbindlichkeit eingehen zu dürfen, daß für den Fall, als der Fond des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Marburg für die Verzinsung und Amortisierung des Darlehens nicht aufkommen könnte, diese Leistungen vom Landesfonde übernommen werden.

**212.** (Z. 30.811/L.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 12, der Gemeinde Graz, um jährliche Subventionierung der städtischen Bühnen in Graz, wird

Gemeinde Graz, um jährliche Subventionierung der städt. Bühnen in Graz.



I. zum Zwecke der Förderung der städtischen Bühnen in Graz eine Subvention von 20.000 K für das Spieljahr 1901/1902 aus dem Landesfonde bewilligt.

Diese Bewilligung wird an nachstehende Bedingungen geknüpft und zwar:

1. daß seitens der Stadtgemeinde im allgemeinen, insbesondere aber durch zeitgerechte Revision des Theatervertrages, im Sinne der Gewährung von zweckentsprechenden Erleichterungen an die Theaterunternehmung, für die finanzielle Sicherung des Unternehmens auf seiner jetzigen künstlerischen Höhe vorgesorgt werde;

2. daß für die in Graz studierende Jugend der verschiedenen Lehranstalten Schülervorstellungen in entsprechender Anzahl veranstaltet, weiters Studenten- und Schülerkarten zu den ordentlichen Vorstellungen zu ermäßigten Preisen abgegeben werden;

3. daß aus dem Titel der Landes-Subvention einem vom Landes-Ausschusse zu bestellenden Vertreter ein entsprechender Einfluß auf die Theateraufsicht nach der Richtung eingeräumt werde, daß dieser Vertreter sich fortlaufend von dem künstlerischen Niveau der Theaterführung, sowie von der widmungsgemäßen Verwendung der Landes-Subvention überzeugen könne.

Über die nähere Durchführung der sub 1, 2 und 3 gestellten Bedingungen hat der Landes-Ausschuß mit dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz entsprechend das Einvernehmen zu pflegen, insbesondere aber in den allfällig revidierten Theatervertrag, in den Voranschlag für das Theaterunternehmen für das Spieljahr 1901/1902, eventuell auch in die Bilanz über das Spieljahr 1900/1901 Einsicht zu nehmen.

Nach Maßgabe obigen Einvernehmens ist die sub I. bewilligte Subvention in anticipativen Quartalkraten vom 1. October 1901 angefangen, flüssig zu machen.

II. Der Theilbetrag dieser Subvention per 5000 K wird in den Voranschlag für 1901 eingestellt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, den auf das Jahr 1902 bis 30. September entfallenden Theilbetrag per 15.000 K im Voranschlage für das Jahr 1902 unter obigen Voraussetzungen anzusprechen.

213. (3. 30.812/IV.)

Directoren u. Oberlehrer welche zwei selbständige Schulen leiten, um Zuerkennung einer besonderen Funktionszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 69, der Directoren und Oberlehrer, welche zwei selbständige Schulen leiten, um Zuerkennung einer besonderen Funktionszulage, wird mit Hinweis auf § 8 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, abgewiesen.

214. (3. 30.813/IV.)

Radkersburger Lehrerverein um Abänderung des § 4 des Landesgesetzes vom 19. September 1899.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 93, des Radkersburger Lehrervereines um Abänderung des § 4 des Landesgesetzes vom 19. September 1899, wird aus finanziellen Rücksichten keine Folge gegeben.

215. (3. 30.814/IV.)

Lehrerschaft der Landeshauptstadt Graz, um Vollarrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 143, der Lehrerschaft der Landeshauptstadt Graz, um Vollarrechnung der Unterlehrerjahre, wird aus finanziellen Rücksichten keine Folge gegeben.

216. (3. 30.815/IV.)

Johann Kopschitsch, Lehrer i. R., um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 11, des Johann Kopschitsch, Lehrers i. R., um Pensionserhöhung, wird abgewiesen.



## 217. (3. 30.816/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 295, des Lehrkörpers der Knabenvolkschule Judenburg, um Steuerzuschulden, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

Lehrkörper der Knaben-Volkschule Judenburg um Steuerzuschulden.

## 218. (3. 30.817/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 137, der Straßeneinräumer Peter Pözl in Gams, Franz Mieß in Palfau und Cajetan Reiter in Landl, um Gewährung einer Lohnzulage, wird abgewiesen.

Straßeneinräumer Peter Pözl in Gams, Franz Mieß in Palfau und Cajetan Reiter in Landl, um Gewährung einer Lohnzulage.

## 219. (3. 30.818/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 32 und 100, der Bezirksvertretungen Murau und Leibnitz, daß reines preiswürdiges Viehsalz zur Abgabe gelangt, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, an die hohe Regierung das dringende Ansuchen zu stellen, kein speciell Viehsalz, sondern nur in einer Qualität, ein vollkommen reines zum Genuße von Menschen und Thieren gleich geeignetes Salz zu erzeugen und ab sämtlichen Bahnstationen des Landes um den Höchstbetrag von 8 K für 100 Kilo abzugeben.

Bezirksvertretung Murau und Leibnitz um Erwirkung der Abgabe reinen preiswürdigen Viehsalzes.

## 220. (3. 30.819/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 160 und 161, der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark, a) betreffend Neucatastrierung der Alpweiden, und b) betreffend Erlassung gesetzlicher Bestimmungen für die Erhaltung und richtige Benützung der Alpweiden, wird der Landes-Ausschuß in Anerkennung der großen Bedeutung der Erhaltung, Pflege und Benützung der Alpenweiden für die Viehzucht und der Wichtigkeit der von der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft in den Petitionen Nr. 160, betreffend Neucatastrierung der Alpweiden, und Nr. 161, betreffend Erlassung gesetzlicher Bestimmungen für die Erhaltung und richtige Benützung der Alpweiden, erstatteten Vorschläge beauftragt, mit der hohen k. k. Regierung wegen Erlassung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen in Verhandlung zu treten und hierüber dem Landtage bezüglich der vorgeschlagenen Neucatastrierung der Alpweiden, insbesondere auch über die finanzielle Seite der Frage, in der nächsten Session zu berichten, eventuell Anträge zu stellen.

k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark a) betreffend Neu-Catastrierung der Alpweiden, und b) betreffend Erlassung gesetzlicher Bestimmungen für die Erhaltung und richtige Benützung der Alpweiden.

## 221. (3. 30.820/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 194, des Kirchenconcurrentz-Ausschusses und der Pfarrvorsteherung Weng bei Admont, um einen Beitrag zur Restaurierung der Kirchengebäude, wird dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung überwiesen, zur Aufbringung des nach Abschlag der gesetzlichen Beitragsleistung des Patrons erübrigenden Erfordernisses für die notwendig gewordenen Reparatur- und Adaptierungsarbeiten hinsichtlich der Pfarrkirche und Kapelle in Weng den auf das Land Steiermark als Grundbesitzer in dieser Pfarre entfallenden Concurrentzbeitrag behufs möglichster Entlastung der übrigen concurrentzpflichtigen Steuerträger, in dem auf den Betrag von 30 Procent des thatsächlichen Gesamtaufwandes erhöhten Antheile bis zum Höchstbetrage von 1500 K mit dem Vorbehalte zu entrichten, daß dieser Beitrag im Falle eines notwendig werdenden gesetzlichen Concurrentzverfahrens in dasselbe als gesetzlicher Beitrag zu rechnen ist.

Kirchenconcurrentz-Ausschuß u. Pfarrvorsteherung Weng bei Admont, um einen Beitrag zur Restaurierung der Kirchengebäude.



**22. Sitzung am 18. Juli 1901.**

222. (Z. 30.841/IV.)  
 Nichterwerbung der an das Landhaus anstoßend. Häuser, Schmiedgasse Nr. 11, 13 und 15. Der Landtag beschließt:  
 Auf die käufliche Erwerbung der an das Landhaus anstoßenden Häuser Schmiedgasse Nr. 11, 13 und 15, wird dermalen nicht eingegangen.
223. (Z. 30.842/IV.)  
 Finanzielle Sanierung der Landes-Bibliothek. Der Landtag beschließt:  
 I. Indem der Landtag über die anlässlich des Wechsels in der Vorsteherung der Landesbibliothek zu Tage getretene neuerliche Überschreitung der Jahresdotation, beziehungsweise den dadurch verursachten namhaften Schuldenstand der Bibliothek sein Bedauern ausspricht, erwartet er mit voller Bestimmtheit, daß die Bibliotheksvorsteherung unter fortgesetzter Überwachung seitens des Landes-Ausschusses die neuerlich anerwachsenen Passiven durch Erzielung geeigneter Ersparnisse aus der laufenden Dotation der nächsten Jahre der Tilgung zuführen werde. Weiters fordert er den Landes-Ausschuß auf, der Bibliotheksvorsteherung einzuschärfen, daß eine Wiederholung ähnlicher Dotationsüberschreitungen für die Zukunft bei sonstiger persönlicher Verantwortlichkeit der Vorsteherung strengstens zu vermeiden ist.  
 II. Die Abschreibung der älteren Schuld der Landesbibliothek an den Landesfond im Restbetrage von 7000 K wird genehmigt.
224. (Z. 30.843/VI.)  
 Wasserwerks-Interessenten an der Mürz um Errichtung von Thalsperren an der oberen Mürz. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Vorstudien zum Zwecke der Errichtung von Thalsperren an der oberen Mürz unverweilt zu veranlassen und sich diesbezüglich mit der Regierung ins Einvernehmen zu setzen, nachdem bei der Ausarbeitung eines Projectes auch eine theilweise Regulierung der Mürz und eine Verbauung der in diesem Gebiete befindlichen Wildbäche in Betracht gezogen werden müßte.  
 2. Der Landes-Ausschuß wird weiters beauftragt, ein generelles Project über die Anlage von Thalsperren sammt Kostenvoranschlag ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Landtage vorzulegen und mit den Wasserwerksinteressenten wegen Beitragsleistung zu den mit diesen Erhebungen und Studien verbundenen Kosten ins Einvernehmen zu treten.
225. (Z. 30.844/VI.)  
 Gemeinde Proleb im Bezirke Leoben, um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der neuerbauten Murrbrücke. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 231, der Gemeinde Proleb im Bezirke Leoben, um Bewilligung eines Beitrages zu den Kosten der neuerbauten Murrbrücke wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.
226. (Z. 30.845/VI.)  
 Gemeinden Apfelberg u. Spielberg im Bezirke Judenburg, um einen Beitrag zu den Kosten der Regulierungsarbeiten am Ingeringbache. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 336, der Gemeinden Apfelberg und Spielberg im Bezirke Judenburg, um einen Beitrag zu den Kosten der Regulierungsarbeiten am Ingeringbache, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung mit der Ermächtigung abgetreten, den petitionierenden Gemeinden zum Zwecke der Regulierung des Ingeringbaches, eventuell einen entsprechenden Beitrag aus der sub Cap. IV, Titel 2, Rubrik IA, ordentliches Erfordernis im Voranschlage pro 1901 eingestellten Dotation flüssig zu machen.



## 227. (3. 30.846/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 268, des Grazer Alpenclubs in Graz, um Gewährung eines Beitrages zur Erbauung eines Steiges durch die Bärenschütz-Schlucht am Hochlantsch bei Mignitz, wird abgewiesen.

Grazer Alpenclub in Graz, um Gewährung eines Beitrages zur Erbauung eines Steiges durch die Bärenschütz-Schlucht am Hochlantsch bei Mignitz.

## 228. (3. 30.847/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 177, des Bezirks-Ausschusses St. Gallen, um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 150 fl. = 300 K seit dem Jahre 1888 zur Erhaltung der sogenannten St. Gallner-Straße auf Grund des Übereinkommens vom 14. October 1881, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung, Feststellung des obwaltenden Rechtsverhältnisses und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.

Bezirksausschuß St. Gallen um Nachzahlung eines Beitrages von jährlich 150 fl. zur Erhaltung der sogenannten St. Gallener-Straße auf Grund des Übereinkommens vom 14 October 1881.

## 229. (3. 30.848/V.)

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 278, des Moriz Mayer, Natural-Verpflegstationen-Inspectors, um Einbeziehung in die Gehaltsregulierung entsprechend seiner Rangklasse, wird mit Hinweis auf den Beschluß des hohen Landtages vom 3. Mai 1900 nicht eingegangen.

Moriz Mayer, Natural-Verpflegstationen-Inspector, um Einbeziehung in die Gehaltsregulierung entsprechend seiner Rangklasse.

## 230. (3. 30.849/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 327, des Michael Krainer, Wärters I. Classe der Landes-Irrenanstalt in Feldhof in Pension, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Michael Krainer, Wärters I. Cl. der Landes-Irrenanstalt in Feldhof in Pension, um Erhöhung seiner Pension.

## 231. (3. 30.850/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 50, der Amalia Friß, Volksschul-Directorswitwe in Graz, um eine Geldunterstützung, kann über eingehende Erhebungen und Erfundigungen keine Folge gegeben werden.

Amalia Friß, Volksschul-directors-Witwe in Graz, um eine Geldunterstützung.

## 232. (3. 30.851/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 110, der Rosa Pöttl, Lehrerswitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Bezüge, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 200 K für das Jahr 1901 gewährt.

Rosa Pöttl, Lehrerswitwe in Graz, um Erhöhung ihrer Bezüge.

## 233. (3. 30.852/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 225, der Maria Köllner, geprüfte Hebamme in Graz, um eine Unterstützung, wird derselben eine einmalige Gnadengabe von 40 K pro 1901 gewährt.

Maria Köllner, geprüfte Hebamme in Graz, um eine Unterstützung.

## 234. (3. 30.853/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 216, der Walpurga Graßl, Ehegattin des pens. landfch. Rechnungs-Revidenten Karl Graßl in Graz, um Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung, wird derselben eine Gnadengabe von 60 K pro 1901 gewährt.

Walpurga Graßl, Ehegattin des pens. landfch. Rechnungs-revidenten Karl Graßl in Graz, um Bewilligung einer außerordentl. Unterstützung.



235. (3. 30.854/VI.)  
 Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Über die Petition Nr. 252, der Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise in Graz, um Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird derselben der Fortbezug der Gnadengabe von 200 K auf drei Jahre gewährt.
236. (3. 30.855/IV.)  
 Hermann Seidl, absolvierter Mediciner in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 258, des Hermann Seidl, absolvierten Mediciners in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe zur Begleichung der Leichenkosten für seine verstorbene Mutter Amalie Seidl, geb. Peintinger, wird abgewiesen.
237. (3. 30.856/VI.)  
 Anna Pirsch, landschaftliche Officialswaise in Graz, um Bewilligung einer Gnadengabe. Der Landtag beschließt: Die Petition Nr. 300, der Anna Pirsch, landsch. Officialswaise in Graz, um Bewilligung einer Gnadengabe, wird keine Folge gegeben.

### 23. Sitzung am 19. Juli 1901.

238. (3. 30.857/IV.)  
 Normalerschul-Fond. Der Landtag beschließt: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:  
 a) Sofort und unter Anwendung aller gesetzlichen Mittel von der k. k. Regierung zu begehren, daß die Abgänge im Normalerschul-Fond auf die staatliche Unterrichtsverwaltung übernommen und dem Normalerschul-Fond alljährlich ersetzt werden;  
 b) in den in Zukunft vom Landes-Ausschuße aufzustellenden Voranschlag des steiermärkischen Normalerschul-Fondes an Substitutionskosten der Ausbilder für die Bezirksschulinspectoren nur jene Summe aufzunehmen, welche in den Erträgen des Fonds ihre volle Bedeckung finden;  
 c) nach Ablauf der Funktionsdauer und bei sonstigem vorkommenden Wechsel im Status der Bezirksschulinspectoren die Verurlaubung von Volksschullehrern nur mit der ausdrücklichen Verwahrung gegen jede Ersatzleistung für etwa hiedurch herbeigeführte Abgänge im Normalerschul-Fond aus dem Landeserschul-Fond, beziehungsweise Landesfond zu genehmigen.
239. (3. 30.858/VI.)  
 Subventionierung der im Zuge der Radkersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Cl. gelegenen Murbriicken u. der Durchfahrtsstrecke in der Stadt Radkersburg. Der Landtag beschließt: Unter der Voraussetzung der Auflassung der in der dem Zuge der Radkersburg-Pettau-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe angehörigen Strecke von der Brücke über die sogenannte alte Mur in Radkersburg, Kilometer 0·5 + 101 bis Kilometer 1·5 + 264·2, befindlichen Mauten wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, die Kosten der Erhaltung dieser in obiger Strecke situierten Brücken über die alte Mur, beziehungsweise den Stadtgraben und den eigentlichen Murfluß, sowie die Kosten der Erhaltung der gepflasterten 603 Meter langen Durchfahrtsstrecke von Kilometer 0·5 + 467 bis Kilometer 1·5 + 70 in der Stadt Radkersburg, deren Tragung nach dem Landtagsbeschlusse vom 1. März 1897 der Stadtgemeinde Radkersburg oblag, der Subventionierung in der Weise zu unterziehen, wie selbe für die Bezirksstraßen I. Classe regelmäßig erfolgt und hat es daher vom Artikel II des Landtagsbeschlusses vom 1. März 1897 sein Abkommen zu finden.



Der Landes-Ausschuss wird mit der weiteren Durchführung des Beschlusses beauftragt.

240.

(Z. 30.859/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz betreffend die Einhebung von Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband.

Gesetz vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde können für die bei Abgang der Voraussetzungen der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 5. December 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, freiwillig erfolgende Aufnahme in den Heimatverband über Beschluss des Gemeinde-Ausschusses in die Gemeindecasse fließende Gebühren eingehoben werden.

§ 2. Die bezüglichlichen Ausschussbeschlüsse, beziehungsweise die durch dieselben erfolgte Bezifferung der einzuhebenden Gebühren bedürfen, soferne die Höhe der einzuhebenden Gebühr den Betrag von 100 K nicht übersteigt, der Genehmigung des Landes-Ausschusses, soferne jedoch die Höhe der Gebühr den Betrag von 100 K übersteigt, der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

§ 3. Falls das nach § 2 dieses Gesetzes erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, ist das Ansuchen um Genehmigung der Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühr behufs Erwirkung eines Landtagsbeschlusses, welcher in dem Falle, als die Einhebung einer Gebühr bewilligt wird, der kaiserlichen Genehmigung bedarf, vom Landes-Ausschusse dem Landtage vorzulegen.

Letzteres hat über Verlangen der Gemeinde auch dann zu geschehen, wenn das Ansuchen der Gemeinde vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei abgewiesen wurde.

§ 4. Die mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden, auf die Genehmigung der Einhebung von Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41, haben außer Kraft zu treten.

§ 5. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

241.

(Z. 30.860/VI.)

Der Landtag beschließt:

Berechnung von Decennalzulagen für die Angestellten der Dienerkategorie.

Die Einrechnung der von den in den Landtagsbeschlüssen vom 26. Februar 1897 und 12. Mai 1899 angeführten landschaftlichen Angestellten der Dienerkategorie zufriedensstellend in dieser ihrer Eigenschaft provisorisch zurückgelegten Dienstzeit, wird zum Zwecke der Berechnung des Zeitpunktes des Anfalles der Decennalzulagen genehmigt und der Landes-Ausschuss ermächtigt, in diesem Sinne vorzugehen.

Hiedurch werden die in der Pensionsvorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der für die Pensionierung maßgebenden Dienstzeit nicht berührt.

242.

(Z. 30.861/V.)

Der Landtag beschließt:

Systemisierung einer Concipistenstelle im statistischen Landesamte.

Im statistischen Landesamte wird die Stelle eines Concipisten mit den Bezügen der X. Rangklasse systemisiert.



Bewerber um diese Stelle haben sich mit den drei Staatsprüfungs=Zeugnissen oder dem Doctordiplom der juridischen Facultät auszuweisen.

243. (3. 30.862/VI.)  
 Systemisirung einer Con- Der Landtag beschließt:  
 cipistenstelle I. Cl. im Land- Die Besetzung einer Concipistenstelle I. Classe in der IX. Rangklasse im Secre-  
 schaftl. Secretariate. tariate extra statum wird genehmigt.
244. (3. 30.863/I.)  
 Gnadenpension an die Amts- Der Landtag beschließt:  
 dieners-Witwe Tischler Joh. Der Witwe des verstorbenen Amtsdieners Vincenz Tischler wird eine jährliche  
 Gnadenpension von 600 K gegen dem bewilligt, dass die Genannte um diese Pension  
 jährlich bei dem Landes=Ausschusse einzuschreiten hat, und dass es dem Landes=Aus-  
 schusse vorbehalten bleibt, diese Pension bei einer Veränderung in den persönlichen und  
 Vermögensverhältnissen der Genannten einzustellen.
245. (3. 30.864/IV.)  
 Josefa Führer, Pensionser- Der Landtag beschließt:  
 höhung. Die Witwenpension der Lehrerswitwe Josefa Führer wird vom 1. Jänner 1901  
 angefangen auf 600 K erhöht.
246. (3. 30.865/IV.)  
 Johann Kreinz, Pensionser- Der Landtag beschließt:  
 höhung. Die Pension des Lehrers Johann Kreinz wird vom 1. Jänner 1901 angefangen  
 um 137 K 50 h, sohin auf 825 K erhöht.
247. (3. 30.866/IV.)  
 Veit Windisch, Pensionsbezug. Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 303 de 1900 des gewesenen Lehrers Veit Windisch um Fort-  
 bezug seiner Pension wird abgewiesen. Hiedurch erledigt sich die Petition Nr. 1.
248. (3. 30.867/IV.)  
 Brabl Andreas, Pensionser- Der Landtag beschließt:  
 höhung. Die Pension des Oberlehrers Andreas Brabl wird vom 1. Jänner 1901 an-  
 gefangen um 137 K 50 h, sohin auf 825 K erhöht.
249. (3. 30.868/IV.)  
 Barle Josef, Activitätsbezüge- Der Landtag beschließt:  
 Aurrechnung. Die Gewährung der Pension im Ausmaße der vollen anrechenbaren Activitäts-  
 bezüge an den pensionierten Volksschuldirector Josef Barle wird nachträglich genehmigt.
250. (3. 30.869/IV.)  
 Kaltenegger Andreas, Pensions- Der Landtag beschließt:  
 erhöhung. Dem Oberlehrer Andreas Kaltenegger wird mit Rücksicht einer Dienstzeit von  
 13 Monaten die Pension mit sechs Achtel seiner anrechenbaren Activitätsbezüge vom  
 Tage seiner Pensionierung an gewährt, sohin dessen Pension auf 2250 K festgesetzt.
251. (3. 30.870/IV.)  
 Wildner Josef, Dienstalters- Der Landtag beschließt:  
 zulagen. Dem Oberlehrer Josef Wildner in Prätis wird die in definitiver Eigenschaft als  
 Unterlehrer zugebrachte Dienstzeit vom 1. Mai 1879 bis 1. November 1887 behufs



Erlangung der III. Gehaltsstufe ganz und zur Erlangung der Dienstalterszulagen zu einem Drittel angerechnet.

252. (Z. 30.871/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Umlegung der Bezirksstraße durch den Stein in der Gemeinde St. Martin, Bezirk Gröbming die nöthigen Erhebungen zu pflegen, sich mit dem Bezirks-Ausschusse Gröbming ins Einvernehmen zu setzen, in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten und eventuell Anträge zu stellen.

Umlegung der Bezirksstraße durch den Stein in der Gemeinde St. Martin, Bez. Gröbming.

253. (Z. 30.872/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 298, der Maria Ramsfauer, Schneiderin in Judenburg, um Gewährung eines Betrages von 361 K 52 h zur Bestreitung von Kranken- und Beerdigungskosten, wird derselben gnadeweise der für ärztliche Behandlung und Pflege ausgewiesenen Betrag per 100 K gewährt.

Maria Ramsfauer, Schneiderin in Judenburg, um Gewährung eines Betrages von 361 K 52 h zur Bestreitung von Beerdigungskosten.

254. (Z. 30.873/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 61, der Direction des Landesarchives in Graz,

1. um Loslösung des Landesarchives aus dem Verbande mit dem Joanneum, 2. um Regulierung der Gehalte des Directors, des 1. und des 2. Archivsadjuncten, im Sinne der betreffenden Rangklassen, wird hinsichtlich des unter Punkt 1 gestellten Begehrens dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung, eventuell Berichterstattung überwiesen;

hinsichtlich des unter Punkt 2 gestellten Begehrens wird auf die Bemessung des Gehaltes des Directors in der Höhe der regulierten Bezüge der VI. Rangklasse der Landesbeamten nicht eingegangen;

da die Absicht besteht, die Stelle des Landesarchivars bei etwaiger künftiger Apertur mit einem Beamten der VII. Rangklasse zu besetzen, so wird dem dermaligen Landesarchivar Regierungsrath Dr. von Zahn schon jetzt über seine Petition das Recht eingeräumt, unter Belassung der demselben verliehenen VI. Rangklasse die regulierten Bezüge der VII. Rangklasse der Landesbeamten anzusprechen, dem ersten Archivsadjuncten Dr. Anton Mell werden die regulierten Bezüge der VIII. Rangklasse der Landesbeamten, dem zweiten Archivsadjuncten Dr. Anton Rapper jene der IX. Rangklasse der Landesbeamten, beiden mit der Rechtswirkksamkeit vom 1. Juli 1901 ab, zuerkannt.

Direction des Landesarchives in Graz, 1. um Loslösung des Landes-Archives aus dem Verbande mit dem Joanneum, 2. um Regulierung der Gehalte d. Directors, des 1. und des 2. Archivs-Adjuncten im Sinne der betreffenden Rangklassen.

255. (Z. 30.874/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 75, der Cäcilia Taucher, landschaftlichen Taubstummenerlehrerwitwe in Graz, um Zuerkennung der ihr gebührenden Witwenpension nach der IX. Rangklasse, wird im Gegenstande des erhobenen Pensionsanspruches keine Folge gegeben, der Petentin jedoch eine außerordentliche Gnadengabe von 400 K auf 3 Jahre, das ist für 1901, 1902 und 1903 bewilligt.

Cäcilia Taucher, landschaftliche Taubstummenerlehrer-Witwe in Graz, um Zuerkennung der ihr gebührenden Witwenpension nach der IX. Rangklasse.

256. (Z. 30.875/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 190, der beiden definitiven Custoden des steiermärkischen Landesmuseums Joanneum, um Gehaltsregulierung, wird zunächst dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Beide definitive Custoden des steierm. Landes-Museums Joanneums, um Gehaltsregulierung.



Rupert Gutmann, akadem. Maler in Graz, um eine Unterstützung für seinerseits im Jahre 1894 geleistete Restaurierungs-Arbeit im Landesmuseum.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 350, des Rupert Gutmann, akademischen Malers in Graz, um eine Unterstützung für seinerseits im Jahre 1894 geleistete Restaurierungsarbeit im Landesmuseum, wird keine Folge gegeben.

257. (3. 30.876/IV.)

Johann Weigl, pens. Oberlehrer, um gnadenweise Vervollständigung seines Ruhegehaltes.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 321, des Johann Weigl, pensionierten Oberlehrers, um gnadenweise Vervollständigung seines Ruhegehaltes, wird demselben für die Jahre 1902, 1903 und 1904 eine außerordentliche Guadengabe von 240 K jährlich gewährt.

258. (3. 30.877/IV.)

Amalia Reich, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 324, der Amalia Reich, Oberlehrerswitwe, um Pensionserhöhung wird abgewiesen.

259. (3. 30.878/IV.)

Franz Strohmayer, Oberlehrer in Hollenegg, um Zuerkennung einer Theuerungszulage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 346, des Franz Strohmayer, Oberlehrers in Hollenegg, um Zuerkennung einer Theuerungszulage, wird aus principiellen Gründen abgewiesen.

260. (3. 30.879/IV.)

Jacob Hirsch, pens. Lehrer, um gnadenweise Zuerkennung der vollen Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 347, des Jacob Hirsch, pensionierten Lehrers, um gnadenweise Zuerkennung der vollen Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe die Pension auf die vollen Activitätsbezüge, das ist 1420 K, zu erhöhen.

261. (3. 30.880/IV.)

Anton Post, pens. Oberlehrer, um eine gnadenweise Erhöhung der Pension.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 210, des Anton Post, pensionierten Oberlehrers, um eine gnadenweise Erhöhung der Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe, bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zur Erhöhung der Pension um ein Achtel der Activitätsbezüge zuzustimmen.

262. (3. 30.881/IV.)

Matthias Sturm, pens. Schulleiter, um volle Einrechnung der Dienstjahre.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 317, des Matthias Sturm, pensionierten Schulleiters, um volle Einrechnung der Dienstjahre, respective Anwendung des zu erhoffenden neuen Pensionsgesetzes bei Bemessung der Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung zugewiesen, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zur Erhöhung der Pension um ein Achtel der Activitätsbezüge zuzustimmen.

263. (3. 30.882/IV.)

Josef Schulmann, pensionierter Oberlehrer in Graz, um Erhöhung seiner Pension auf sechs Achtel seines letztbezogenen Activitätsgehaltes.

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 323, des Josef Schulmann, pensionierten Oberlehrers in Graz, um Erhöhung seiner Pension auf sechs Achtel seines letztbezogenen Activitätsgehaltes, wird mit Rücksicht auf den Nebenverdienst des Petenten dermalen keine Folge gegeben.

264. (3. 30.883/IV.)



265.

(Z. 30.884/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 319, des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz,  
 Nr. 328, des Gemeindeamtes Saldenhofen,  
 Nr. 329, der Gemeinde Primon am Bachern,  
 Nr. 330, des Ortschaftsrathes Saldenhofen,  
 Nr. 331, des Ortschaftsrathes St. Primon,  
 Nr. 332, der Gemeinde Unterpremstätten,

Nr. 341, des Verbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen in Steiermark, erledigen sich unter Hinweis auf den in der XIII. Sitzung des Landtages vom 4. Juli 1901 gefassten Beschluss.

Bezirksausschüsse, Gemeindevertretungen und Ortschaftsräthe um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft an Volks- und Bürgerschulen in Steiermark.

266.

(Z. 30.885/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 184, der Marianne Weigler, landschaftlichen Beamtenswaise in Graz, um Verleihung einer monatlichen Gnadengabe, wird derselben eine einmalige Gnadengabe von 100 K pro 1901 gewährt.

Marianne Weigler, landschaftl. Beamtenswaise in Graz, um Verleihung einer monatlichen Gnadengabe.

267.

(Z. 30.886/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 205, der Josefina Egger, Landesbau-Adjunctenswitwe in Frohnleiten, um Erhöhung ihrer Witwenpension per K 333.32 auf 800 K, wird derselben eine Gnadengabe von 200 K auf die Dauer von 3 Jahren 1901, 1902 und 1903 gewährt.

Josefine Egger, Landesbau-Adjunctens-Witwe in Frohnleiten, um Erhöhung ihrer Witwenpension per 333 K 32 h, auf 800 K.

268.

(Z. 30.887/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 299, der Vincencia Kobera und Anna Miller, geborene Kobera in Graz, um eine Unterstützung, wird denselben eine Gnadengabe per je 100 K, zusammen 200 K durch die folgenden Jahre 1902, 1903 und 1904 gewährt.

Vincencia Kobera und Anna Miller, geborene Kobera in Graz, um eine Unterstützung

## 24. Sitzung am 22. Juli 1901.

269.

(Z. 31.481/II.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

Gesetz betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Lautendorf und Ebersdorf im politischen Bezirke Feldbach.

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Lautendorf und Ebersdorf im politischen Bezirke Feldbach.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Entwässerung der versumpften Grundstücke in den Gemeinden Lautendorf und Ebersdorf, politischer Bezirk Feldbach, wird im Sinne des § 4, Punkt 2, lit. b, des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, als ein aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen erklärt, welches von einer auf Grund des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, zu bildenden Wasser-genossenschaft auszuführen ist.



## § 2.

Als Grundlage für diese Entwässerung, welche mittels Drainage bewirkt werden soll, hat das von den Landes-cultur-Ingenieuren ausgearbeitete Project zu dienen. Der Maximalaufwand für die Durchführung dieses Projectes wird auf 21.900 K festgesetzt.

## § 3.

Zur Deckung der Kosten dieser projectierten Anlage leisten der steiermärkische Landesfond und der staatliche Meliorationsfond — letzterer vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — einen nicht rückzahlbaren Beitrag von je 30 Percent des auf 21.900 K veranschlagten Erfordernisses, das ist den Betrag von je 6570 K (zusammen 13 140 K); wogegen der Rest von 8760 K von der unternehmenden Wassergenossenschaft (§ 1) aus eigenen Mitteln aufzubringen ist.

Im Falle die thatsächlichen Kosten die obgenannte Maximalziffer von 21.900 K nicht erreichen, hat eine verhältnismäßige Abminderung der Beiträge des Landesfonds und des staatlichen Meliorationsfonds einzutreten.

## § 4.

Der Beitrag des Landesfonds, sowie des staatlichen Meliorationsfonds bleibt dem Unternehmer unter Aufrechthaltung jener besonderen Verpflichtungen zugesichert, welche etwa dem Lande oder dem Staate als Besitzer von Liegenschaften und Wasseranlagen nach dem Wassergesetze obliegen.

## § 5.

Die Bauzeit und die Fälligkeit der Beiträge des Landesfonds und des staatlichen Meliorationsfonds, dann das Nähere über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens und die hiebei im allgemeinen, sowie insbesondere hinsichtlich etwaiger Änderungen des Projectes (§ 2) der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse zukommende Einflussnahme werden in einem von der unternehmenden Wassergenossenschaft (§ 1) mit dem Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung abzuschließenden Übereinkommen festgesetzt.

## § 6.

Die künftige Erhaltung der Entwässerungsanlage ihrem ganzen Umfange nach obliegt der unternehmenden Wassergenossenschaft (§ 1).

## § 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

270. (3. 31.482/II.)

Errichtung einer Landes-Hypothekenbank.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die noch im Rückstande befindlichen Erhebungen mit Beschleunigung zum Abschluss zu bringen und die Enquête behufs Erwirkung eines Gutachtens in der Frage der Zulässigkeit der Errichtung einer Landes-Hypothekenbank sodann sofort durchzuführen und für den Fall, als dieselbe ein bejahendes Ergebnis für die Errichtung einer solchen Bank gibt, dem hohen Landtage unter Vorlage eines Statutes einer Landes-Hypothekenbank in der nächsten Session Anträge zu unterbreiten.



271.

(3. 31.483/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sofort ein Programm betreffs der Ausführung von Flußregulierungs- und Uferschutzbauten in Steiermark unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Landestheile auszuarbeiten und bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß zum Zwecke der Durchführung dieses Programmes außerordentliche staatliche Beiträge bewilligt werden.

Ansarbeitung eines Programms über die Ausführung von Flußregulierungen u. Uferschutzbauten.

272.

(3. 31.484/II.)

Der Landtag beschließt:

I. a) Der für unverzinsliche Darlehen an bedürftige Weinbautreibende hinauszugebende Betrag wird unter der Voraussetzung einer gleich hohen Leistung von Seite des Staates für das Jahr 1901 mit 160.000 Kronen festgesetzt;

b) der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt, diesen Betrag von 160.000 Kronen mittelst Aufnahme einer schwebenden Schuld zu beschaffen und die bezüglichlichen Zinsen in den Voranschlag des Weinbaufondes vom Jahre 1902 ab bis auf Weiteres einzustellen.

II. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, einer dem wachsenden Bedarfe Rechnung tragenden Vermehrung der Production von veredeltem Rebenmateriale ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zu diesem Behufe insbesondere die Anlage einer zweiten großen Rebschule ins Auge zu fassen; in dieser Absicht wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, eventuell noch im Laufe dieses Herbstes die Anlage eines Schnittweingartens in Angriff zu nehmen.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den in den Landes-Anstalten benötigten Wein aus den Erträgen der Landesrebanlagen zu entnehmen, eventuell nur bei einheimischen Producenten anzukaufen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, auf die Vermehrung der vorzüglichen Export-Äpfelforten zunächst in der Landesbaumschule in Gleisdorf, dann auch in den Landes-Anstalten in Grottenhof und Marburg sein geschärftes Augenmerk zu richten und die Verbreitung solcher Äpfelforten nach Maßgabe der Eignung der betreffenden Örtlichkeit durch Abgabe von Bäumen und Edelreisern thunlichst zu fördern.

Förderung des Obst- und Weinbaues.

273.

(3. 31.485/II.)

Der Landtag beschließt:

Auf den Antrag des Freiherrn v. Rokitsansky, betreffend die Errichtung einer Winterwinzerschule und eines Musterweingartens für die Bezirke Eibiswald und Arnfels, wird nicht eingegangen, dagegen wird dem Ermessen des Landes-Ausschusses überlassen, nach Bedarf in jedem der beiden Bezirke (Eibiswald und Arnfels) je einen ein halb Joch umfassenden Ertrags-Musterweingarten zu errichten.

Errichtung einer Winter-Winzerschule und eines Musterweingartens für die Bezirke Eibiswald und Arnfels

274.

(3. 31.486/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß dieselbe den mit der Vertheilung der Nothstandsunterstützungen betrauten Behörden einschärft, bei Anlaß der Vorerhebungen dahin Sorge zu tragen, daß die in dem Nothstandsgebiete wohnsäßigen Beschädigten eingehender einvernommen, beziehungsweise den gegenständlich Interessierten eine größere Ingerenz eingeräumt wird, und daß die gedachten Unterstützungen womöglich im Baren gegeben werden.

Art der Vertheilung der Nothstandsunterstützungen.



275. (3. 31.487/VI.)

Voranschlag der steiermärk. Landesfonde pro 1901, Cap. I, Titel: Landes-Vertretung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel I, Titel: **Landes-Vertretung.**

Erfordernis . . . . .	47.300 K
Bedeckung . . . . .	— "
Abgang . . . . .	47.300 K

276. (3. 31.488/VI.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. II, Titel: Landes-Verwaltung.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel II, Titel: **Landes-Verwaltung.**

Erfordernis . . . . .	631.503 K
Bedeckung . . . . .	64.318 "
Abgang . . . . .	567.185 K

277. (3. 31.489/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. III, Titel 1: Schub.

Der Landtag, beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel III, Titel 1: **Schub.**

Erfordernis . . . . .	53.122 K
Bedeckung . . . . .	20.850 "
Abgang . . . . .	32.272 K

278. (3. 31.490/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. III, Titel 2: Gendarmerie-Bequartierung.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel III, Titel 2: **Gendarmerie-Bequartierung.**

Erfordernis . . . . .	56.190 K
Bedeckung . . . . .	— "
Abgang . . . . .	56.190 K

279. (3. 31.491/V.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. III, Titel 3: Zwangsarbeits-Anstalten.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel III, Titel 3: **Zwangsarbeits-Anstalten.**

Erfordernis . . . . .	131.651 K
Bedeckung . . . . .	148.686 "
Überschuss . . . . .	17.035 K

280. (3. 31.492/V.)

Neubau in Messendorf zur Unterbringung von Corrigenden.

Der Landtag beschließt:

Resolution: Der Landes-Ausschuss wird aufgefordert, mit der hohen Regierung wegen eines Neubaus zur Unterbringung der Corrigenden in Messendorf,



welcher dringend nothwendig ist, ehestens in Verhandlung zu treten und in der nächsten Session hierüber Bericht zu erstatten, eventuell Pläne und Kostenvorschläge vorzulegen.

281. (Z. 31.493/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. III, Titel 4: Verpflegs- und Regiekosten für die steiermärk. Zwänglinge.

Capitel III, Titel 4: **Verpflegs- und Regiekosten für die steiermärkischen Zwänglinge.**

Erfordernis	74.022 K
Bedeckung	7.593 „
Abgang	66.429 K

282. (Z. 31.494/V.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Capitel III, Titel 5: Natural-Verpflegsstationen.

Capitel III, Titel 5: **Natural-Verpflegsstationen.**

Erfordernis	235.064 K
Bedeckung	— „
Abgang	235.064 K

283. (Z. 31.495/V.)

Der Landtag beschließt: Herabsetzung der Kosten der Natural-Verpflegsstationen.  
**Resolution:** Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Sinne des Beschlusses des hohen Landtages vom 18. Mai 1899 auf die möglichste Herabsetzung der Kosten der Natural-Verpflegsstationen hinzuwirken und auf die Arbeitsvermittlung durch die Stationen ein erhöhtes Augenmerk zu richten.

284. (Z. 31.496/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. III, Titel 6: Feuerwache.

Capitel III, Titel 6: **Feuerwache.**

Erfordernis	9.777 K
Bedeckung	— „
Abgang	9.777 K

285. (Z. 31.497/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. IV, Titel 1: Straßen- und Eisenbahnbau.

Capitel IV, Titel 1: **Straßen- und Eisenbahnbau.**

Erfordernis	483.865 K
Bedeckung	9.494 „
Abgang	474.371 K



286. (3. 31.498/VI.)  
 Revision des Landesgesetzes vom 18. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52, in Hinsicht auf den Automobilverkehr auf den Straßen.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Verkehr der Automobile auf öffentlichen Straßen behufs Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs von anderen Fahrzeugen und von Fußgängern zu regeln und zu diesem Zwecke eventuell eine Revision des Landesgesetzes vom 18. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52, in Erwägung zu ziehen, beziehungsweise in Antrag zu bringen.

287. (3. 31.499/VI.)  
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. IV, Titel 2: Wasserbau.  
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:  
 Capitel IV, Titel 2: **Wasserbau.**

Erfordernis . . . . .	454.100 K
Bedeckung . . . . .	194.000 "
Abgang . . . . .	260.100 K

288. (3. 31.500/VI.)  
 Beiträge für die Herstellung der Brücke über die Save bei Rann.  
 Der Landtag beschließt:  
 1. Als Beitrag des Landes Steiermark für den Bau der Brücke über die Save bei Rann wird der Betrag von 100.000 K bewilligt, welcher in vier Jahresraten à 25.000 K zu erfolgen hat.  
 2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, alle geeigneten Schritte zu thun, um das bereits fertig gestellte Project für diesen Brückenbau einer baldigen Ausführung zuzuführen und insbesondere die bereits bestehenden Beiträge des Staates und der Stadtgemeinde Rann per je 100.000 K, sowie den in sicherer Aussicht stehenden Beitrag des Landes Krain sicher zu stellen, endlich im Voranschlage des Jahres 1902 die erste Beitragsrate per 25.000 K einzustellen.

289. (3. 31.501/II.)  
 Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. IV, Titel 5: Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau.  
 Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:  
 Capitel IV, Titel 5: **Landes-Gutsverwaltung Oberhof-Buchau.**

Erfordernis . . . . .	47.040 K
Bedeckung . . . . .	32.300 "
Abgang . . . . .	14.740 K

290. (3. 31.502/II.)  
 Abgefonderte Verrechnung hinsichtlich des Fachunterrichtes in Oberhof-Buchau.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Buchführung für den Oberhof-Buchau nach kaufmännischen Grundsätzen derart einzurichten, und dem Landtage vorzulegen, daß jene Auslagen, welche durch Abhaltung von Lehrkursen, Ankauf von Lehr- und Lernmitteln zc., kurz gesagt, alle jene Auslagen, welche speciell durch das Unterrichtsfach verursacht werden, ausgeschrieben und dem Capitel Landeskultur zur Last geschrieben und über die Wirtschaftsführung eine eigene Rechnung geführt werde.